

Fussnoten 30 (Nimm in 444)

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 496<sup>ab</sup>)

1/1  
2/1  
3/1  
4/1  
5/1  
6/1  
7/1  
8/1  
9/1  
10/1  
11/1  
12/1  
13/1  
14/1  
15/1



- 1) Georg Johann Casimir Josephs Wittwe
- 2) ~~caerium~~ Viduelle.
- 3) Kinstschel Ordnung.
- 4) Kuchers Unterwist wieder die rotte Kuch.
- 5) Georg Johann Friedrichs Johann Wilhelm und Johann Friedrichs  
das jüngere Verordnung zu wilden Dorsen.
- 6) Georg Friedrichs Mandat wider die ruffes Euerdend  
und in folgenden Jahren Dzialen zu schaffende Oper-  
tationen. x
- 7) Kuchers Unterwist wieder die rotte Kuch.
- 8) Verordnung wegen der Kuch Häuser.
- 9) Unterwist wegen grassirender Dürre.
- 10) Georg Friedrichs Mandat contra amortizationem bono-  
rum immobilium. x
- 11) Leipziger Anschlag zum Verkauf der Dorsen Kuch
- 12) Georgs Abmiste Verordnung wieder die Gärung. x
- 13) Georgs Friedrichs Wilhelm und Johanns Verordnung wegen Aulagung  
gülden und Silberauskunft der Dörfer. x
- 14) Dronim schriftliche Gesetz, Kündung und Einlöschung.
- 15) Georgs Johanns Casimirs Allynmirs Mandat.



- 16) Grogg Johann Explicirte Verordnung, wie ab Ein Grogg,  
 Ludwigslust dinsten zu halten.
- 17) Eusd. Medicinal Ordnung.
- 18) Eusd. Tax - Ordnung.
- 19) Unterricht Ein Grogg - Hof - Küche.
- 20) Grogg Franz Jos. Wald - Korboll. Po. d. Pflanzung und  
 21) Korboll in der die Grogg Korboll, Grogg Pflanzung und  
 in der Linderliche Grogg.
- 22) Grogg G. E. und H. J. Verordnung, dass in Grogg  
 in Pflanzung Linderliche die Grogg Pflanzung  
 Korbollat werden solle.
- 23) Korbollische Patent wegen der in Grogg  
 in Pflanzung Linderliche.
- 24) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche retractus.
- 25) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche und Korbollische Korboll.
- 26) D. Groggische Linderliche Korboll.
- 27) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche Korboll.
- 28) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche Korboll.
- 29) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche Korboll  
 Korbollat und die Korbollat mit Korbollat werden solle.
- 30) D. Groggische Verordnung wegen der Linderliche Korboll  
 Korbollat.

2;  
4

**D**er Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Casimir/ vnd Herrn Johann Ernsten/ Gebrüdere/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Düringen/ vnd Marggraffen in Meissen/ Hofgerichts Ordnung/ Welcher gestalt dasselbe Jährlich/ zu vier vnterschiedenen Zeiten/ in Coburg gehalten/ vnd darinnen allenthalben verfahren werden soll/

ANNO M. D. XCVIII.  
auffgerichtet.



*J. Bruner.*

Ezech: 18.

Iustus faciens Iudicium & Iustitiam, & Vivendo vivet, & non morietur.



2. Chron: am 19.

Sehet zu/ ihr Richter/ was ihr thut/ denn  
ihr haltet das Gerichte nicht den Menschen/  
Sondern dem HERRN/ Und Er ist mit euch  
im Gerichte/ Darumb laffet die Furcht des  
HERRN bey euch sein / vnd hütet euch/ vnd  
thut/ Denn bey dem HERRN/ vnserm Gott/  
ist kein Vnrecht / noch ansehen der Personen/  
noch annemen des Beschencks/ &c.





**W** In Gottes Gna-  
den Wir Johann Casimir /  
W. V. C. E. vnd Johann Ernst / Gebrüdere / Herzo-  
gen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd  
Marggraffen zu Meissen / Erbieten allen vnd  
jeglichen / vnsern Prelaten / Graffen / Herren / denen  
von der Ritterschafft / Rächten / Amptleuten / Ampts-  
vorwesern / Schössern / Schultheissen / Blentsleuten /  
Castnern / Centgraffen / auch Burgermeistern / vnd  
Rächten der Städte / Gemeinden / vnd allen andern /  
Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / vnsern  
Gruß / Gnade vnd alles guts zu vorn / Ehrwürdige /  
Würdige / Wolgeborne / Edle / Hochgelahrte / Lieben  
andächtige / Rächte / vnd Getrewen.

Wir tragen keinen zweiffel / ir werdet euch gehor-  
samlich zuerinnern wissen / welcher massen die Hoch-  
geborne Fürsten / Herr Johann Friderich / der Mitt-  
ler / vnd Herr Johann Wilhelm / Gebrüdere / Herzo-  
gen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd  
Marggraffen zu Meissen / vnser gnediger geliebter

A ij

Herz

Herr Vatter/ vnd Better/ Christmilder gedechtnuß/  
Anno 66. der weniger zahl/ ein Hofgericht zu Zehna  
besetzt / vnd dasselbe mit einer gewissen Hofgerichts-  
ordnung versehen/ dardurch/ Gott lob/ irer G G. vnd  
onserer Lande / Fürstenthumb / vnd derselben Inn-  
wohneren/ bey Frid vnd Recht erhalten/ auch mennig-  
lichen die *Justitia*, in guter ruh vnd einigkeit mitge-  
theilet vnd *distribuiert* worden. Wiewol wir nun von  
zeit der Landestheilunge / vnd nach absterben ihrer  
G G. mit den auch Hochgebornen Fürsten / Herrn  
Friderich Wilhelm / Vormunden / vnd der Chur  
Sachsen *Administratoren*, vnd Herrn Johannsen/  
Gebrüdern/ Herzogen zu Sachsen/ etc. vnsern freund-  
lichen lieben Bettern/ Brudern vnd Gevattern/ be-  
rührt Hofgerichte *communibus sumptibus*, vnd auff  
gleichen Vnkosten vnderhalten / Die weil aber der  
Erffurdische Haupttheilungs Abschiedt / den 6. No-  
vemberis, Anno 72. auffgerichtet/ vnter andern klar *di-*  
*sponiret*: Do einem oder dem andern theil/ nach erlang-  
ter mündigkeit/ in solcher *communio* vñ gemeinschaft  
dieses/ vnd anderer stücke/ ferner zu vorbleiben/ vngele-  
gen seyn würde / Das es als dann einem jedern frey-  
stehen / die Theilung zubegeren/ vnd in seinen Gebie-  
ten/ wie sich gebüret/ nach notturfft besondere Hof-  
gericht anzustellen / So haben wir vns mit iren E. Vd.  
nach derselben beschehenen auffkündigung/ vnlangst  
freund



freundlich dahin vereinigt / Dasz hinführo jeder theil /  
in seinen Landen / ein sonderbahre Hofgericht vnd  
Schöpffenstuel für sich bestellen vnd auffrichten solte.

Derowegen wir Gebrüdere / mit etlicher auß vn-  
ser bendersents getrewen Ritter : vnd Landschafft /  
raht vnd bedencen / auch außzulassung erwehntes  
Haupttheilungs Abschiedes / vnd dessen einvorleibten  
Kaiserlichen Decrets, ein Hofgericht vnd Schöpffen-  
stuel zu Coburgk anzuordnen beschlossen / Damit vn-  
sere bendersents Lande vñ Fürstenthumb weniger nit /  
als bey vnsern löblichen / nun mehr in Gott ruhenden  
Vorfahren geschehen / bey Friede / Ruhe vnd Einigkeit  
bleiben / vnd menniglich / von Inlendischen vnd Auß-  
wertigen / bey vns / vnsern Rächten / Amptleuten vnd  
vnd Bevelichhabern / Gericht vnd Gerechtigkeit er-  
langen vnd bekommen / auch die vnserigen in ihren ge-  
schefften / gewerben vnd anliegen / der billigkeit gemetz /  
desto bequemlicher vnd schleuniger gefördert werden  
möchten.

Wann wir dann / als diser Ort von Gott fürge-  
setzte ordentliche Obrigkeit / solchem löblichen / heilsa-  
men vnd nohtwendigen werck / mit würcklicher vollzie-  
hunge / nun mehro nachzugehen vns schuldig erken-  
nen / auch für vns selbst geniegt seyn.

A iij

Als

Als haben wir uns einer Hofgerichtsordnung/  
wie die in unsern beydersents/von seiner Allmacht/der  
Röm: Kän: Man: unserm allergnedigsten Herrn/  
vnd dem heiligen Reich / vorliehenen Landen vnd  
Fürstenthum hinführo gehalten werden sol/Brüder-  
lichen vereinigt vnd verglichen / die wir zwar auß der  
vorigen vnd alten gezogen/Aber doch / weil inmittelst  
über solche wolgemeinte Ordnung / vielfaltige unge-  
wisse disputirliche gebreuch / *confusiones*, vnd mangel  
mit eingeschlichen / darob sich unsere getrewe Land-  
schafft bishero/auff Landtagen vnd andern zusamen-  
kunfft/nicht ohne erhebliche vrsache beschweret/vnd  
uns derowegen vntertheniglichen ersucht vnd gebes-  
ten/das wir zu erhaltung gleichförmiger Proceß/ ge-  
bürllich einsehen fürnemen/anstellen/vnd die dinge zu  
rechter richtigkeit bringen lassen wolten. So haben  
wir dieselbige unsern beydersents Rächten zu *revidirens*  
übergeben / vnd damit nicht alleine die *Iustitia* schleu-  
nig *administriret*, sondern auch menniglichen *equa lan-*  
*ce*, ohne *respect*, mitgetheilte werden möge/so vil mög-  
lich vñ thunlich in eine gewisse Ordnung zuverfassen/  
vnd uns vnterthenig fürzutragen/gnedig anbefohlen.

Vnd nach deme wir befunden/das dieselbige dem  
Rechten / vnd üblichen/ diser Lande/Ordnungen ge-  
mefz/auch darfür achten/ es solle dardurch das Recht  
schleunig befördert / der vergeblich Vnkost verhütet/  
vnd

vnd allen eingerissenen mangeln der weltläufftigen  
Proceß/wo nicht gantzlich/doch mehrern theils abge-  
holffen werden. So thun wir dieselbe hiermit/  
durch offenen druck/publiciren vnd verkündigen/auff  
daß derselben Inhalt menniglichen bekandt werde/  
vnd sich niemandt der vnwissenheit zuentschuldigen.

Darneben wollen wir hiemit gnediglich zugelas-  
sen vnd geordnet haben/weil wir weniger nicht einen  
Schöpffenstuel allhier bestellet/bey welchem sich vn-  
sere Landschafft in Burglichen vnd Pynlichen sa-  
chen/ des Rechten hinfüro erholen/vnd belernen  
sollen/Daß die Doctores, vnd gelahrte Assessores,  
in solchem vnserm Hofgericht/nicht allein den einge-  
sessenen/Sondern auch jederman/auff zugeschickte  
Gerichts Acten vnd Fragen/ vnverhindert der or-  
dentlichen Hofgerichts sachen/sprechen mögen.

Damit auch alles desto ordentlicher/klärer vnd  
verständlicher seyn möge/Haben wir dise Ordnung  
in zwen Theil verfassen lassen/Nemlich also/Daß in  
dem ersten/von zeit/des Hofgerichts Personen/so dar-  
zu gebraucht/derselben Ampt/vnd was für recht da-  
rinnen zuhalten/Aber in dem andern vnd zwenten  
Theil/von dem Gerichtlichen Proceß/wie derselbe an-  
zustellen vnd zuverführen tractiret vnd gehandelt  
werden solle.

Zweyfelt vns auch gar nicht/wir werden/Vor-  
mittelft Göttlicher verlenhunge / kürzlich im werck  
spüren / es solle dises Hofgericht der rechtlichen auß-  
übung aller sachen ein merckliche fürdernuß brin-  
gen/ Vnd vnserm bendersens wesentlichen Rahtstu-  
ben viler händel / die sonst dahin hetten gelangen  
müssen/erleichtern/vnd entheben / nicht ohne grossen  
nutz vnd frommen der Vnterthanen / vnd aller an-  
dern in gemein/die Gerichts vnd Rechts in vnsern  
Landen/bedürffen.

Demnach gebieten wir allen vnd jeden / vnserer  
Fürstenthumb vnd Lande/Vnterthanen/angehöri-  
gen/vnd darinnen begüterten/auch den jenigen/so an  
disem vnserm Hofgerichte rechtlich zuhandlen / oder  
künfftig zuhandlen bekommen mögen / hiermit ernst-  
lich/das sie diser vnser Ordnung / in allen ihren Pun-  
kten vnd Articulen/ durchaus geleben / vnd sich densel-  
ben gemess erzeigen / die wir auch selbst gebürlich hal-  
ten wollen/ Inmassen dann vnser / zu jederzeit geord-  
nete Hofrichter/vnd Besitzer schuldig seyn sollen/ ob  
diser Ordnung vestigklich zuhalten / vnd fleissig auff-  
sehen zuhaben/damit solcher durch sie selbst / die Par-  
teyen / *Advocaten*, *Procuratorn*, Gerichtschreibere/  
Bothen/vnd andere/dem Gericht verwandt/ stracks  
vnd vnweigerlich nachgegangen werde. Vnd da sie  
in deme/bey einem oder mehr / auff ihr vnderfagen/  
keine

keine gebürliche Folge haben köndten / solches förder-  
lichst an Uns gelangen zulassen / Wollen wir vns ge-  
gen den Ungehorsamen / mit gebürlicher vnd ernstli-  
cher Straffe / deromassen erzeigen / das menniglichen  
zu spüren / das wir dise vnser Ordnung / ohne alle  
zerrüttung / vnd vnvorbrüchlich gehalten / auch schüt-  
zen vnd handhaben wollen. Doch behalten wir  
Uns / vnd vnsern Nachkommen / hiermit außtrücklich  
bevor / dise vnser Ordnung ( do es künfftiger zeit die  
notturfft also erfordern würde ) zuerkleren / zuverbess-  
ern / zu mehrren / zu mindern / oder auch ganz abzu-  
thun / alles nach gelegenheit der Zeit / der Läuſſte /  
vnd da es Uns / oder vnser Nachkommen beduncken  
würde / nützlich vnd gut seyn / Darnach sich mennig-  
lich / vnd ein jeder insonderheit zurichten.

Zu vhrkund haben wir dise vnser Ordnung  
mit vnsern Secreten besigeln vnd bekrestigen lassen /  
Datum den 22. May / Nach Christi vnser  
lieben H E R R N vnd Seligmachers Geburt / Im  
Jahr Tausent / fünffhundert / Acht vnd Neun-  
zigsten.

W

Der

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 lines, though the characters are too light to transcribe accurately.

Two faint, illegible markings or signatures at the bottom of the page, possibly initials or a date.





# Der Erste Theil.

Von der Zeit/ des Hofgerichts Perso-  
nen/ so darzu gebraucht/ Derselben Ampt/  
Vnd was für Recht darinnen gehalten  
werden soll.

## I.

Wo/ vnd an welchem Ort/ vnser gemein Hof-  
gericht wesentlich solle gehalten werden.

**E**s soll dieses vnser gemein Hofgericht jederzeit zu Cos-  
burg/ insonderheit darzu deputirter Hofgerichts Stuo-  
ben/ gehalten werden/ Jedoch vorbehehlich/ da es erhebs-  
licher Vrsachen wegen zu vorrückten/ oder zu vorendern/ das sol-  
ches Uns/ oder vnsern Nachkommen/ bevor/ vnd frey stehe.

## II.

Was für Personen/ vnd wie viel im Hof-  
gericht sitzen sollen.

**I**n diesem vnserm Hofgerichte sollen sitzen sieben Perso-  
nen/ Als viere vom Adel/ darunter ein Hofrichter/ vnd  
Drey Gelahrte/ der jeklicher auff seinen Standt erfaren/  
B ij geübt/

geübe/auffrichtig vnd vorstendig sey/die Wir Gebrüdere/unsere Erben vnd Nachkommen/ jeko vnd künfftig/ auff zutragende vorenderunge der Personen / Doch weil es ein gemein Hofgericht/alternative, vnd wechselsweise/zusezen vnd anzuordnen/macht haben sollen vnd wollen.

### III.

Zu welcher Zeit/ vnd wie oft das Gerichte gehalten werden sol.

Das Erste / Montags nach Oculi.

Das Andere/ Montags nach Viti.

Das Dritte/ Montags nach Egidij.

Das Vierte/ Montags nach dem ersten Sonntag des Advents.

Vnd soll vff nechstkünfftigen Montag nach Egidii, mit solchem Hofgericht angefangen werden.

### IIII.

Von des Hofrichters vnd Besizere Ampt/  
Auch wenn sie ankommen sollen.

**U**nsere Hofrichter vnd Besizere/ sollen dise/ihnen zuge-  
setzte Hofgerichts Ordnung/engentlich wissen vnd vors-  
stehen/ Der gemeinen beschriebenen Kayserlichen vnd  
Sachssischen/ oder sonsten Landtüblichen Rechte/ wohl kündig  
vnd erfahren sein/ Jedesmahls auff den Abend/ zeitlich vor dem  
ersten Gerichts Tage/ zur stette erscheinen/ damit derselbe nicht  
vorgeblich vorfließe/ Des Gerichts getrewlich/ vnd mit allem  
fleiß aufwarten/ Als im Sommer des Morgens vmb Sieben/  
Im Winter zu Acht/ bis vmb Zehen/ Nach Mittage aber/ von  
Ein



Ein biß auff Vier Vhrn/ Vnd sich daran nichts anders / denn  
Ehehafft verhindern oder abhalten lassen/ Auch einer jedern Par-  
teyen Sache eygentlich einnehmen/ vorstehen/ vnd betrachten/  
damit niemandt vorlest/ oder zur vnbilligkeit beschweret werde/  
Deßgleichen solle auch der Hofrichter / sampt einem Theil der  
Beyfizer/ sich beflüssigen/ die strittigen Rechtsfertigungen in der  
Güte zuvertragen/ vnd beyzulegen/ Oder aber/ do sich in der ver-  
hör / die Sachen ahn ihnen selbst klar vnd richtig / vnd das von  
dem einen Theil nur vorgebliche vnd mutwillige Vorschleif-  
funge gesucht/ würden befinden / denselben durch Abschiede vnd  
Decreta, abhelffen/ Wegen der andern aber/ die nicht so klar vnd  
richtig / das denselben durch Abschiede abzuhelffen/ neben dem  
Rechtsgelehrten/ vff der Parteyen vor: vnd einbringen / vnd wo  
die Güte nicht stadt haben mag/ ordentlich Erkentnus vnd Ur-  
theil/ one einige sonderbare affection, bey ihren Pflichten/ schleus-  
nig ergehen lassen / Vnd inn vorsefertigung deß Urtheils / sol der  
Hofrichter die Vmbfrage halten / Die Beyfizer aber ohne weit-  
leufftigkeit/ vnd vnnotiges disputiren, cathegoricè, ire meinung  
entdecken/ auch der Hofrichter darauff schliessen.

Wo ferne aber die Vota paria, mag der Hofrichter die  
Vmbfrag / nach gelegenheit der Sachen/ erwiedern/ vnd im fall  
dieselben nochmals gleichstimmig/ den Ausschlag durch sein Ver-  
tum ertheilen.

Darneben sollen die temerè litigantes, wann sonderlich  
eine grosse halßstarrigkeit bey ihnen vormercket wirdet/ vber die  
Expensen, in eine straff/ halb dem Fisco, die andere helfft dem  
Part/ condemniret, vnd vortheilet werden. Darunder aber die  
jenigen/ die zu ihrer Rechtsfertigung vernünfftige vnd erhebliche  
Vrsachen gehabt / Oder auß vnvorsichtigkeit/ mangelung deß  
verhofften beweises/ vnd auß andern derogleichen vmbstenden/  
der Sachen verlüstigt erkandt worden/ nicht verstanden oder ge-  
meinet sein sollen. Do auch der Hofrichter/ oder Beyfizer/ einer

oder der andern Partey/ mit Sippschafft verwandt/ oder sonst  
zugethan/ das er im Rechten recusiret werden möchte/ Oder in  
derselben Sachen einem Theil advociret vnd consuliret, So sol  
er sich derselben Sachen/ bey vorfassung des Urteils/ vnd sons  
sten mit einreden/ auch ohnermanet/ gentslichen entschlahen/ Die  
Ursachen dem Hofrichter/ vnd andern Besizern anmelden/ vnd  
sich darauff von der Handlung absondern. Desgleichen/ so lang  
er zum Hofrichter oder Assessorn, gebraucht/ in den daselbst an  
hengigen Sachen/ oder so künfftig anhengig gemacht werden  
möchten/ alles consulirens vnd advocirens enthalten.

V.

Endt des Hofrichters vnd Besizere.

**I**nser Hofrichter vnd Besizer sollen geloben vnd schwes  
ren/ das sie an diesem Hofgericht/ dem Rechten nach/ wie  
das jedes Orts vbliehen / vnd dieser Hofgerichts Ords  
nung gemess/ ihrem besten verstandt nach/ menniglichen/ hohen  
vnd nidrigen Standes/ gleich vrtheilen/ sprechen/ thun vnd han  
deln wollen/ Vnd das nicht vnderlassen/ vmb Lieb/ Meidt/ Gunst/  
Gabe/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch keinerley sachen wil  
len/ wie die Menschen Sinn erdencken mag/ Auch darumb von  
den Parteyen insonderheit nichts nehmen/ oder wissentlich ge  
wertig sein/ Desgleichen in vrtheilen ihnen keinen gefährlichen  
Anhang suchen oder machen/ in was gestalt oder schein das sein  
möchte/ Viel weniger/ die heimlichkeiten vnd Rathschläge des  
Gerichts/ den Parteyen oder andern/ vor oder nach dem Urteil/  
eröffnen/ Das sie auch allwege in weltlichen Sachen/ zwischen  
ihrer gnedigen Fürsten vnd Herren Vnderthanen/ dieweil sie  
dem Gericht verwandt seindt / außershalb der sühne/ wissentlich  
nichts rathen oder schreiben/ Sondern wann die Sachen vor diß  
Hofgerichte kommen/ desselben enthalten/ die Sachen vnd Ur  
teil

teil böser meinunge nicht auffziehen/ Vnd alles thun vnd lassen  
wollen/ was einem frommen vnd gerechten Richter geziemet vnd  
gebüret/ Getrewlich vnd ohne gefehrde/ als ihnen Gott helffe/  
Durch Jesum Christum/ vnsern H<sup>er</sup>ren.

Darauff wollen wir den Hofrichter vnd Besizer ihrer  
Ende vnd Pflicht/ damit sie vns vormals/ aufferhalb des Hof-  
gerichts/ verwandt/ so viel dieses Gericht belangt/ oder darein ge-  
hörig sein würde/ fren/ vnverbunden/ vnd hiermit/ krafft solcher  
vnser Ordnunge/ gentslich vnd gar erlassen haben/ Damit sie vns  
gehindert/ ohne schew oder furcht/ vnd ohne alles gefehrde/ allein  
der Wahrheit/ Gleichheit vnd Gerechtigkeit gemess/ vrtheilen/ era-  
kennen vnd sprechen mügen.

## VI.

### Was für Recht in diesem Hofgerichte gehalten werden solle.

**N**ach deme der Kayserlichen vnd Sächssischen Recht wes-  
gen/ in vnsern beyderseits Fürstenthumb vnd Landen/ ein  
grosser vnterscheidt/ Sintemal in vnserer/ Herzog Jo-  
hann Casimirs/ Coburgischen Pflege/ quo ad decisoria, die Kay-  
serlichen/ Vnd in den andern/ jenseid des Waldes/ Düringischen  
Landen/ die Sächssischen Recht vbliehen herkommen. Als sollen  
auch vnser Hofrichter vnd Besizere solchen vnterscheidt hin-  
füro halten/ Vnd in den Düringischen Landen/ jenseid des  
Waldes/ nach Sächssischen Rechten/ wie die außgedruckt/ vnd  
in Landtleufftiger vbung vor Alters herkommen/ In welchen  
fällen aber das Sächssische Recht nichts sonderlichs ordnet oder  
statuirt, nach den Kayserlichen Rechten erkennen vnd sprechen.  
Dargegen sollen in der Coburgischen Pflege/ vnd hie disseid des  
Düringischen Waldes/ so viel die decisoria vnd merita causæ  
betrifft/ die Kayserlichen Recht/ des heiligen Reichs Constitutio-  
nes,

nes, vnd jedes Orts hergebrachte/ außgefarte/ rechtmässige/ ersare gewonheiten/ In ordinatoriis aber / vnd was den Proceß concerniret, wie derselbe an vnsern Höfen vblig vnd gebreuchlich/ gehalten/ Auch in sonderheit vnserer löblichen Vorfahren vnlangst publicirte Landesordnung/ allenthalben in gebürende gute acht genommen werden.

## VII.

Wie viel Procuratores sein/ Wie sie sich verhalten/ vnd besoldet werden sollen/ Auch wer vor diesem vnserm Hofgericht reden möge.

**E**s sollen drey Procuratores oder Redner / die erfahren/ vnd ihrer geschickligkeit wegen berühmt/ vnd gut Zeugnuß / zu diesem Gericht / desselben jederzeit trewlich vnd fleissig abzuwarten / voreydet/ vnd außser denselben/ sonsten niemandt admittiret vnd zugelassen werden/ Es wolte dann einer in seinen selbst eygenen Sachen reden/ Oder vermöchte jemanden/ der es ihm auß Freundschaft/ vnd auß keiner Gaab/ vmb sonst thun/ Auch solches bey seinem schlechten Ende/ vnauffgerecht/ außsagen vnd bethewren würde/ Dem sol/ wo ferne er sich sonsten der Hofgerichts Ordnung gemess erzeigen wirdt / in Sachen/ die er verstehet / vnd darzu qualificiret vormercket wirdet / zu procuriren vnd zu advociren, hiermit vnverbotten/ vnd vnbenommen sein.

Hetten auch arme vnd vnvormögende Leute / welche ihr Armut durch den elenden Eynde erhalten/ oder sonsten gleublich bescheinen können / an diesem vnserm Hofgerichte zuschaffen/ Denen sollen die Procuratores, wann sie deswegen ersucht/ oder ihnen durch den Hofrichter solches auffgelegt wirdet/ ihre notzturfft / Gott zu ehren/ vnd vmb der Gerechtigkeit willen/ fürtragen/ vnd vnweigerlichen/ ohne besoldunge/ außführen/ auch  
keine

Keine entschuldigung helfen / er hette denn allbereit dem gegens  
theil zu patrociniern, versprochen vnd zugesagt / In welchem vns  
ser Hofrichter die bescheidenheit wirdt zugebrauchen wissen / das  
hierinnen eine Ordnung gehalten / der Armen Sachen vnter die  
Procuratores getheilet / vnd nicht jederzeit einem allein dieselben  
auffgetragen werden.

So dann ferner die Erfarunge leyder zuerkennen gibt / das  
die Advocaten vnd Vorredner / viel mals auß vnverstand / offt  
auch vmb jres vortheilhafftigen gesuchs / vnd eygenen nukes wil  
len / jhren vnersettlichen Geiz dardurch zu stillen / alte / vnd vor  
langst / zu aller billigkeit / abgehandelte vnd vertragene Sachen /  
herfür suchen / auffwiglen / vnd rege machen / oder auch wol in vn  
gegründtes / vnd bißweilen mutwilliges gezänck führen vnd ley  
ten. Desgleichen die Rechtsachen / vnnottürfftiger weise / auff  
ziehen / vnd in verlängerung bringen / auch wol ihre Gegentheil /  
vnd derselben Advocaten, mit beschwerlichen / schmelichen vnd  
vordrißlichen Worten / antasten vnd beleidigen / dardurch die Iu  
stitia viel mehr gehindert / allß gefordert / Vnd ober das vnser  
Vnterthanen / in allen Stenden / in merckliche / vnd offt vnüber  
windliche Vnkosten geführet / auch wol offt mals in vngutem zus  
ammen gehetz / darauß lis ex lite, vnd eine Rechtfertigung auß  
der andern erwechset.

Dargegen aber wir betrachten / daß der Allmechtige Gott  
diese vnser Lande / mit den ordentlichen / vernünfftigen / gemeinen  
Kayserslichen vnd Sächsischen Rechten / nicht vmb solcher offens  
lichen / vntäglichen mißbreuche willen / sondern viel mehr dar  
vmb gnediglich vorsehen vnd begnadet / damit die Parteyen auffn  
fall / da man andere mittel in der güte nicht finden köndte / jhrer  
gegeneinander habenden gebrechen / schleunig / vnd der rechtmess  
sigen billigkeit nach / entschieden / Mißhandlung vnd Vnthaten  
gebürlich gestrafft / vnd die Leut also auß Vnfried vnd Vnruhe /  
in Fried / Ruhe vnd Einigkeit gesetzt werden.

¶

So

So sollen vnser Hofrichter vnd Beyfizer die Advocaten vnd Procuratores, so wir jeso vnd künfftig an das Gerichte präsentiren vnd vorstellen werden/sich dergleichen mißbräuch genzlich zuenthalten/mit allem ernst dahin vermahnen/vnd bey ihren Pflichten solches einbinden/ Innsonderheit aber / daß sie diejenigen/welchen sie dienen/ mit besoldunge nicht übersehen / auch viel weniger de quota litis pacisciren, sondern für ihre mühe vnd arbeit nemen/was ziemlich/gleich vnd billich ist. Vnd damit hierinnen/so viel möglich/gewißheit gehalten / So soll der Part dem Procuratorn, welcher zugleich nicht Advocat ist/von jederm termin einen Thaler / Doch wo derselbe Procurator vnd Redner eines Advocaten stadt zugleich mit vertritt / zween Thaler geben / Er hette dann mit dem Part eine jhärliche Bestallung vnd Dienstgeldt auffgerichtet / oder weren die sachen dermassen weitläufftig vnd wichtig beschaffen / vnd des Advocaten sonderbare mühe / arbeit vnd fleiß gespüret / das er billich ein mehrers verdienen vnd nemen möchte / Auff solchen fall sol es/wie auch mit den disputation sätzen / auff eröffnete beweisungen / bey erkennnuß vnd moderation des Hofrichters vnd Assessora stehen/Es köndten sich dann die Advocaten vnd Parteyen sonsten/der gebür halben/mit einander gütlich vergleichen.

Zum andern/daß auch die Advocaten vnd Procuratores die Leute auff gezänck vnd rechtfertigungen/so öffentlich mitwillig/vnd ungerecht seyn/nicht führen oder leyten / Dargegen aber zu schleuniger erörterunge ihrer gerechten sachen / so viel sie besugt/vnd immer möglich/trewlich rahten/helffen vnd dienen.

Zum dritten / daß sie sich / bey vermeidunge ernster Straff/so jederzeit in arbitrio vnd willführ Hofrichters vnd Beyfizer stehen soll/im sezen oder reden/aller schmechlichen vnd verdrißlichen wort / so an ihm selbst vnerbar vnd vnrecht / dar durch den Parteyen wenig gedienet/genzlich enthalten / vnd  
viel

viel mehr erinnern / quod in foro legibus, non conviciis cer-  
tandum.

Zum vierdten / sollen die Procuratores der Parteyen  
sachen/nach dem alten Hofbrauch / vom Munde auß in die Feder  
reden/vnd nicht ex præscripto dictiren, oder auch Brieff vnn  
Zettel für sich haben / darauß das Wort zuführen / Sonsten sol  
der Satz/als vnzuläßig/verworffen werden / Es were dann etz  
wa ein schlechter Gedenczettel / Ingleichnuß auch in ihrem für-  
bringen nicht viel Lateinische wort/ oder überflüssige Rechts alle-  
gata gebrauchen / vnd einmischen / sondern fürnemlich Deutsch/  
mit wenig/vnd zur sachen diensilichen worten/bedächtlichen/ irer  
Parteyen notturfft in die Federn einbringen / vnn mit dreyen  
umbgewechselten Sätzen zum Vrtel schliessen.

Zum fünfften / Nach deme auch/wann auff geführte bez  
weisung vnd gegenbeweisung / dem gebrauch nach/ mit schrifts-  
lichen producten vnd setzen verfahren wirdt/ganz weitleunfftige/  
mit grossen hauffen / vngereumbte Rechts allegaten angezogen  
werden/die nicht allein schimpfflich / sondern auch wol verdrieß-  
lich zulesen. So wollen wir/ daß die Advocaten ihre Salvation  
schriften vnd Exceptiones, auff die hinc inde verführte beweis-  
sung/fürslich/ohne weitleunfftige erzehlung der Zeugen Aussage/  
die sie offemals falsch / bißweilen auch corrupt, vnn in einem  
andern verstande anziehen / eingeben/vnd sich nur allein auff die  
depositiones testium, bey einem jedem Articul oder Fragstück/  
referiren, auch/auff das mit ihnen/ da sie wider dise vnser Ordnung  
handlen würden/geredet werden könne/sich jederzeit / in al-  
len Supplicationen, so dem Hofgericht insinuiet, mit eigener  
Hand vnterschreiben sollen.

Zum sechsten / Erfordert die nohtturfft / daß die Parz  
teyen/so viel immer möglichhen/mit ihren sachen gefertiget/ auch

E ij

Hofs

Hofrichter vnd Beyfizer durch das langwirige Befeh nicht auffgehalten werden. Derowegen wollen wir / daß die Procuratores solch vndienstlich setzen / darinnen sie ein Fundament offte zwier oder drey mal / ehe sie beschliessen / zum überfluß widerholen / einstellen / vnd sich der fürze beflieffigen / anch jedes mals / zu Winters vnd Sommerzeiten / vmb fünff Vhr præcise, in der Hofgerichts Stuben sein / vnd darinnen in wehrendem Hofgericht / bey vermeidung einer Straff / so Hofrichter vnd Beyfizern namhaftig zumachen / vnd zuerkennen / hiermit heimgestellt wirdt / auffwarten sollen.

Welche vnd dergleichen vmbstende mehr / Hofrichter vnd Beyfizere den Procuratorn, wann sie inn Pflicht genommen / auß diser vnserer Ordnung deutlich vorzulesen / vnd mit gebürendem ernst zuerinnern / wissen werden. Darneben sollen auch die Parteyen hiermit vermahnet / vnd dahin bedacht sein / wann sie ihre sachen / entweder in prima, oder secunda instantia, an vnserm Hofgerichte anzubringen / in vorhabens / daß sie mehr nicht / denn einen Procuratoren, nach außgegangener Citation, vil weniger alle Advocaten, auch nicht den meisten theil derselben / bey Pœn ein hundert Galden / dem Gericht verfallen / besprechen oder bestellen / doch mit vorbehalt / die Pœn nach gestalten sachen zu mindern oder zuerhöhen. Vnd wann der Part zu einem Procuratorn kompt / sol sich derselbe vnweigerlich gebrauchen lassen / so ferne er dem andern Theil / diser sachen wegen / zu vorn allbereit nicht verwandt were. Wolte aber jemandes einen sonderlichen Advocaten, außser dem Hofgerichte / bestellen / auff welchen fall die Parteyen dahin bedacht sein werden / daß sie gelehrter / verstendiger / vnd erfahrner Leute raht vnd bedencken gebrauchen / So sol doch die anhengige sache / durch der obberührten drey Procuratorn einen / mündlich fürgetragen werden.



## Endt der Procuratorn.

**W**ann die Procuratores von uns / an dises vnser Hofges  
 richt präsentiret, vnnnd zu Rednern bestellet / sollen sie  
 geloben vnd schweren / Das sie nach ihrem höchsten vnd  
 besten verstande / vnd jederman zu seinem rechten / procuriren, re-  
 den vnd handeln / Auch vnser Hofgerichts Ordnung / vnd sonder-  
 lich an den enden sie belanget / nicht verendern / sondern getrewlich  
 halten / vnnnd das nicht vnterlassen wollen / vmb Liebe / Neyd /  
 Gunst / Gabe / Freundschaft / Feindschaft / noch keinerley sachen  
 willen / wie die Menschen Sinn erdencken mag / Vnd ob sie eini-  
 ge Partey / in vnterrichtung seiner gerechtigkeit / ihrem verstande  
 nach / zu recht nicht gegründet / noch demselben gemess / ansehen  
 vnd vornemen würden / Vnd doch solche Part von ihrem fürhas-  
 ben in der güte nicht weisen köndten / das sie denselbigen vor Ge-  
 richt nicht weiter noch mehr reden vnnnd handeln wollen / denn er  
 ihnen zu reden befehlen vnd eingeben wirdet / Treulich vnd ohne  
 alle gefehrde / &c.

## IX.

Von den Advocaten, so den Parteyen an di-  
 sem vnserm Gericht patrociniren.

**Z**eweil glaublich ahn uns gelanget / das die Part von  
 den Advocaten, so sie auffser dem Hofgerichte / vnnnd den  
 verordneten Procuratorn, wie obgemelt / in iren Sachen  
 gebrauchen mögen / fast vnd hoch beschweret vnnnd übernommen /  
 auch vngegründte sachen annemen / vnnnd darinnen rathen sollen.  
 Als wollen wir / vnd verordnen hiermit / das ein jeglicher Doctor  
 oder Advocat, der in sachen / so vor disem vnserm Hofgerichte an-  
 gefangen / den Parteyen vmb gelt oder gaben rathen / schreiben /  
 C iij helffen

heissen oder besprechen wu/ seine Schrifft/ die sey geschaffen wie sie  
wolle/ wie obgemeld/ mit eigener Hand unterschreiben solle/ Vnd  
so er sich dessen zu thun weigern würde/ Als dann sol sein Raht/  
Schrifte/ Hülff vnd Beystand/ für disem vnserm Hofgerichte  
veracht/ nicht gestattet/ noch zugelassen/ vnd ein jeder Part/ so  
er darumb befragt/ bey seinem Ende seinen Advocaten zueröff-  
nen vnd zunennen/ verpflichtet seyn.

X.

Advocaten Endt.

**D**ie Advocaten sollen schweren/ daß sie vor disem Hofges-  
richte allein dem Part/ der nach ihrem verständniß vnd  
glauben/ eine gegründte rechte Sache hat/helffen/rahten/  
vnd patrociniern, Auch das sie von ihren Clienten keinen an-  
dern Soldt noch Gabe fordern oder nemen wollen/ dann der/ so  
diser vnser Hofgerichts Ordnung gemess/ oder vom Hofrichter  
vnd seinen Besizern zugeben/ gesagt vnd verordnet wirdt/ Als  
les trewlich vnd ohne gefehrde/ze.

XI.

Von dem Protonotario, vnd andern Ge-  
richts Schreibern.

**W**ir wollen auch/ das vnser Hofgericht jederzeit mit ei-  
nem verstendigen erfahrenen Protonotario, der hierzu in-  
sonderheit Boreydet/ sol vorsehen seyn/welcher als dann  
andere Schreiber/in Gerichtstagen zuschreiben/gebrauchen/vnd  
weil ihnen die Acten, vnd was sonst im Gericht täglich für-  
läufft/ zum theil vertrauet werden müssen/ hierzu insonderheit  
Bereyden/ vnd in Pflicht nemen mag.

Es

Es sol auch der Protonotarius alles dasjenige / so gericht-  
lich einkommen / getrewlich vnnnd mit bestem fleiß protocolliren,  
die Producta, Brieff / Urkunden vnnnd documenta, so gericht-  
lich eingegeben / an einem besondern Ort / wol verwaren / vnters-  
chiedlich zu den Acten registriren, Vnnnd so bald durch die Pro-  
curatores in sachen beschlossen / außwendig darauff zeichnen /  
vnd solche im Raht vortragen / Desgleichen / so offft man die Ur-  
theil begreiffen wil / vnnnd deswegen vmbfrag halten / darbey seyn /  
die Ursachen vnd rationes decidendi, sonderlich in hochwichtis-  
gen Sachen / mit gutem getrewen fleiß / in ein besonder Proto-  
coll vnd Urteylbuch bringen / vnd alles / bey seinem geleistem Eys-  
de / in geheim verschwiegen halten / Auch die Parteyen / über den  
geordneten Tax / im geringsten nicht beschweren / die gebetene vnd  
zuerkandte Abschriften / Copien, Commissiones, Citationes,  
oder anders / so begeret / zu rechter zeit / vmb den benandten Tax /  
verfertigen. Dargegen sollen die Procuratores solche redimi-  
ren, vnnnd nach verfertigung / dieselben keines weges liegen las-  
sen / Denn im fall ein Procurator vmb das / so er begeret / nicht  
ansuchen würde / sol er nichts desto weniger solches zulösen / durch  
gebührende Straff angehalten werden. Weil auch der Hofrichter  
zwischen den ordentlichen Gerichten / nicht allezeit wesentlich zu  
Coburgk sein wirdet / sol er die sachen / so täglich einkommen /  
dem eltesten Assessorn, oder wen wir darzu ordnen werden / fürs-  
tragen / referiren, vnnnd sich desselben bescheides gemess verhalts-  
ten / Auch die Tagzettel / nur vierzehnen tage vor dem Hofgericht /  
den Procuratorn vnnnd Advocaten, jedoch auff ihr ersuchen /  
zustellen.

Endlich / so bald in einer Sachen diffinitivé, oder interlo-  
cutorié zum Urtheil beschlossen / vnserm Hofrichter die Acta  
vollkommlich vortragen / damit förderlichst erkenntnuß vnnnd  
Urtheil ergehen möge.

## XII.

## Eyndt des Protonotarij.

**D**ieser Protonotarius sol geloben vnd schweren/das er alles das jenige/was seinem Ampt vnd Beuehl / als einem Gerichts-schreiber/zustehet vnnnd angehoret / getrewlich vnnnd fleißig / nach allem seinem vermögen / außrichten die Gerichts Acten, desgleichen alle Brieff / Schrifften vnnnd Abschrifften / protocolliren, außschreiben/vnd verwahren / Urkunden vnnnd anders / so Gerichtlich eingebracht / bey dem Gericht behalten / mit fleiß registriren, dieselben / oder Abschrift darvon / ohne erkennntnuß des Hofrichters / weyter als in der Ordnung erläubt / nicht geben/noch sonst was heimlich /eröffnen/alle heimlichkeiten des Raths vnd Gerichts genzlich verschweigen/keiner Parteyen wider die andere warnunge thun / noch rathen wollen / in was schein das geschehe / alles getrewlich vnnnd ohne gefehrde/Vnnnd das nicht thun oder lassen/weder vmb Lieb/Neyd/Gabe/Freundschaft / noch keiner andern sachen willen / wie die Menschen sinne erdencken möchte/2c.

## XIII.

## Eyndt der andern Gerichts Schreiber.

**D**ie andern Gerichts Schreiber sollen schweren/das sie im schreiben/ingrossiren,copiren, vnd was ihnen an befohlen / sich fleißig vnnnd trewlich erweisen / vertraute sachen verschwiegen halten / Urkunden / Kundtschafften / Gerichts handlungen/begriffene Vrteil niemanden eröffnen/oder ohne erläubnuß vnd vorbewußt Hofrichters vnd Protonotarien, jemand communiciren, Vnd solches weder vmb Gabe/Gunst/Neydt/Freundschaft / noch keiner andern sachen willen / wie die Menschen

schem

sehen Sinn erdencken möchte/ sondern alles thun vnd lassen wol-  
len/was einem getrewen Schreiber eygenet/gebüret/vnd wol ans-  
siehet/trewlich vnd ohne gefehrde/ 2c.

XIIII.

Von den Gewalthabern vnd Anwälden/so die  
Principaln in jren sachen gebrauchen mögen.

Nach deme sich/erlangtem bericht nach/ allerley weytläuff-  
tigkeiten / gezänck/vnd gefehrliche verzögerung der sachen  
aus deme zugetragen / daß die Parteyen / beyde Klegere  
vnd Beklagte / zu weilm auff ganz frembde / vnbesessene / vnbes-  
kandte Personen/ so auff eine zeit an diesem / auff andere zeit an  
andern orten seyn / etliche aber auff ihre eigene Diener / die auch  
nicht allezeit bey jnen beharzlich bleiben/sondern zu endunge ihrer  
Yardienst/ sich an andere ort begebē/zum teil auf particular actus,  
zum theil ad totam causam, Vollmachten vnd Gewalt von sich  
gegeben/welche Mandata bißweilē dermassen beschaffen gefunden/  
daß darmit grosse gefahr hat wollen gebraucht werden / Darüber  
die Parteyen in weitläufftige disputation, vnd vngbürliche verz-  
lengerung der Sachen/auch vergebliche vnnötige vnkosten gera-  
ten/ So wollen wir/das zu abschaffung vnd verhütung aller di-  
ser gefehrlichen auffzüge/zwo allhier besessene personen/die sich auf  
gebürliche/rechtliche/beständige Mandata vnd Vollmachten/ in  
der ganzen Sachen/so vil im Hofgericht von nöhten/ in jederzeit  
fürfallenden Processen/als Anwalden gebrauchen lassen/bestellet/  
vnd deswegen in Pflicht genöhten/ Denen auch in jre Pflichten  
mit ernst eingebunden werden soll/ ob gleich jre Principaln abwes-  
send/darumb keine vorflüchtige behelff vnd dilationes, Als ob sie  
sich zu vorn bey jnen berichts erholen müsten/zu suchen vnd zubit-  
ten. Wer nun in seinen sachen einen Anwalden gebrauchen/vnd  
nicht in der Person erscheinen kan oder wil / welches denn in eines  
jedern

3

jedern

jedern willkühr stehet / der sol demselben von jedem Termin / für seine gehabte mühe / sechs Groschen reichen vnnnd geben / Es hette denn der Anwaldt andere arbeit mehr darneben verrichtet / die er jme insonderheit / nach maß vnserer Landes Ordnung / oder nach erkandnuß des Hofrichters vnnnd Beyfizer / wirdt zuvergelten wissen.

Ob sichs auch zutragen würde / das Weiber oder Minders järige / vnd nit Bevormundete / oder andere / die ihres Leibes vnd Verstandes vnvermügligkeit halben / legitimam personam in iudicio standi, nicht hetten / für disem vnserm Hofgerichte zuthun / Denen sollen Hofrichter vnd Beyfizer einen auß den Anwalden / zum Curatorn ad litem, oder Kriegischen Vormunden verordnen / jhme auch darneben alles das jenige / was einem solchem Vormunden zuthun oder zulassen gebüret / trewlich zuverrichten / auffserlegen.

XV.

Eydt der Anwälde.

**D**ie verordnete Anwalde sollen schweren / daß sie den sachen / so ihnen auffgetragen / jederzeit vom anfang bis zu ende / trewlich vnnnd fleissig abwarten / vnd sich ohne redliche ursache oder erlaubnuß / solcher nicht entschlahen / auch wisfentlich darinnen keinen falsch / vnwarheit oder gefehrlichkeit gebrauchen / Viel weniger ihre Principaln über den geordneten Soldt / weyter beschweren / noch vergebliche auffzüge / durch ihre verursachunge / suchen / Sondern viel mehr die Hofgerichts Ordnunge in allen Articulu / so viel ihnen jimmer müglich / auch alles das jenige thun vnnnd lassen wollen / was einem Anwalden / von rechts / gewohnheit / vnnnd aller billigkeit wegen / eignet vnd gebüret / &c.

XVI.

## XVI.

## Von den Geschwornen Botten.

**S**ollen zwene geschworne Botten/die eines erbaren wandels vnd guten leumuds/das ihnen zutrawen vnnnd zuglauben/verordnet vnd angenommen/denen auch von der Meilweges/so sie Ladungsbrieffe tragen/einen Groschen gegeben werden/Vnd diser Ampt sol sein/die Brieff vnd Ladunge / bey ihren Enden vnd mit fleiß / Erstlich den fürgeladenen personen in ihre selbst Hand/da sie anders einheimisch vnd anzutreffen/in irer Behausung/oder andern orten zuüberantworten/sonsten aber/vnnnd da die citirte, nach fleißiger gehabter des Botten erkundigung/personlich nicht angetroffen/im Hause/oder seiner gewöhnlichen beywohnung die Citation zulassen/vnd in anhözung der meisten/so im Hause/oder etwan der Hausfrauen darvon / vnnnd daß der Hauswirth durch solchen Brieff vors Hofgericht geladen/zuvor melden / vnd darnach / vermittelst ihres Endes / vnterschiedliche relation zu thun / Solches alles sol darnach ordentlich bey die Acten verzeichnet / In gleichnuß do in der Stadt jemanden eine Fürladung geschehe/dem Botten darvon ein Groschen/vnnnd so vor dem Gerichte jemandes fürgeheischen würde / sechs Pfennig gegeben werden. Würde auch einem Botten ichtwas beschwerliches / in der überantwortung der Ladung / oder sonst in seinem befohlenen Ampt/vnd desselben aufrichtung beegnen/Solches sollen die Verordneten zum Gerichte zu straffen macht haben.

## XVII.

## Der Hofgerichts Botten Endt.

**D**ie Hofgerichts Botten sollen schweren / daß sie solchem ihrem Bottendienst / mit allem getrewen fleiß / vov seyn / die Ladungs vnd andere Brieff/so ihnen zuverkünden/

D ij

den/

den/vnd der Ordnung gemess (welche ihnen / so viel ihr Ampe  
anlanget/verstendlich vorgelesen vnnnd erkleret werden solle) zu  
antworten befohlen/an gehörende örter zu lieffern/ Desgleichen/  
do sie des Gerichts heimligkeit / oder Rathschläge erführen / dies  
selbe inn geheim vnnnd verschwiegen halten / auch die Parteyen  
darauf nicht warnen / noch von denselben / über ihren gewöhnli-  
chen vnd gebürenden Lohn / ichtwas fordern/ Sondern alles an-  
ders thun vnnnd leysten wollen / was einem getrewen Gerichts  
Boten gebüret / 2c.

XVIII.

Wer in die Bancf oder Geschrenck des  
Gerichts gehen möge.

**E**s soll auch kein Part oder Procurator in die Bancf ges-  
hen / vnnnd Acta, so ihme durch den Protonotarium nicht  
vertrawet/ anrühren / Sondern / was ihme auß dem Ges-  
richte noth/ des mag er ihme Abschrift geben lassen.

Ende des ersten Theils.

Ander





# Andere Theil / der Hofgerichts Ordnung.

## I.

Was für Sachen an dieses Hofgericht ge-  
hörig/vnnd daselbst anhängig gemacht  
werden können.

**I**n diesem vnserm Hofgericht sollen in gemein alle Bür-  
gerliche klagen / so nicht Peinlich gerechtfertiget wer-  
den / Doch außgezogen das beneficium primæ instan-  
tiæ, in den sachen / so nicht immediatè dohin / sondern  
zuvoorn an die Vntergerichte gehörig / wie bey der Rubrica: Wer  
vor dieses Hofgericht geladen werden möge /c. vermeldet wirdet.

Dann weil bißhero das privilegium de non appellando,  
vnter andern auch insonderheit dardurch erhalten / daß wir drey  
vnterschiedliche instantias, vermittelst des Hofgerichts / in vns-  
ern Landen verstattet / So wirdt es nicht vnbillich nochmals/  
nach maß vnd ordnung / wie vnten bey dem 34. Titul dieses andern  
Theils angedeutet / darbey gelassen.

Ingleichnuß / Wann vnser Hofgerichts iurisdiction, pro-  
pter continentiam causæ, quæ dividi non debet, fundiret ist /

D iij

oder

oder incidentes ac concurrentes quaestiones, in albereit do selbst  
anhangigen sachen/moviret vnd erreget werden / welche sonst  
ihrer art vnd eygenschafft nach/alterius fori, die mögen Hofrich-  
ter vnd Besizer/ad instantiam der Parteyen / weniger nicht/  
nach der gemeinen Rechts Regul: Incidens quaestio iurisdictione-  
nem non mutat, dohin ziehen/vnd daselbst erörtern.

Nach deme aber offtmals die Leuth so zankfüchtig / daß sie  
sich / auch geringschätziger sachen halben/weder in der güte/noch  
durch Rechtliche erkennnuß/wollen weisen/oder entscheiden las-  
sen/Sondern viel mehr vnter stehen / weitläufftige Proceß anzus-  
stellen / dardurch beyde theil in grossen mercklichen schaden / vnd  
vnkosten gefüret werden/So wollen vnd ordnen wir hiermit/das  
keine Sache / vnter sechzig GULDEN werth / weder per viam sim-  
plicis querelæ, noch appellationis, an disem vnserm Hofgerich-  
te / durch Proceß erörtert werden sol / Jedoch / weil sonderlich  
manchem armen Mann / an einer sachen solcher wichtigkeit/alle  
seine wollfare gelegen/vñ wann er Rechtlos gelassen / in eusserstes  
verderben gerahen müste/So wollen wir/auff gebürliches ansu-  
chen / dieselben entweder vor vnserer Rahtstuben ziehen/oder soitz-  
ten gewisse tügliche Commissarien verordnen / so die Parteyen  
vorbescheiden/nohtwendig hören/vnd möglichem fleiß anwenden  
sollen/darmit sie solcher geringschätzigen sachen wegen / welche/  
do sie gleich erhalten / doch nicht den Vnkosten austragen wür-  
den/in der güte/durch vorträge / oder in entstehung / durch rechts-  
messige billige Decreta vnd Abschiede/ von einander gesezet wer-  
den mögen/Auff welchen lezern fall inen gleichwol die Leuterung  
ge/wie bishero breuchlichen gewesen/solche in gebürender zeit einz-  
zuwenden/vnd zu prosequiren, vorbehalten seyn sol.

Vnter diser gesezten summa/sollen die iniuriarum causæ in  
denen auff einen widerruff/oder straff/ so gleichwol nit vnter sechs-  
zig GULDEN geklagt/vñ in der Klage æstimiret worden/Desglei-  
chen/do einer vnterschiedliche Posten oder Capital / vnd Zinsen  
fors

forderte/die sechzig Gulden austrigen. Item/Obigkeit/Ges  
rechtigkeit/Servitutes personales ac prediales, ewige vnabls  
liche Guldtzins vnnnd Nutzung / auch andere dergleichen sachen/  
die keine gewisse aestimation haben/ob sie gleich vnter der bestimms  
ten Summen der sechzig Gulden nicht begriffen seyn / Vnd wo  
ein zweyfel zwischen den Parteyen einfiel / ob die Sache sechzig  
Gulden oder darunter werth were / auch der Richter (welchem  
mehr auff das jenige / so gebeten / als was knfftig erkennet werz  
den mchte / zusehen gebret) sonsten deswegen keinen gewissen  
grund haben kndte/sol der Klegler / oder Appellant, Aydlichen  
betewren/das er viel lieber sechzig Gulden von dem seinigen ver  
lieren/oder nicht gewinnen/dann sich einer solchen Sachen genz  
lichen begeben wolte.

Gleicher gestallt wollen wir / das keine Malefizsachen / die  
seyn beschaffen / wie sie wollen / ausser iniurien, in welchen nicht  
Weinlich geklagt/wie vnten bey dem Tit. von Schmehsachen ge  
meldet/an dises vnser Hofgericht sollen gezogen werden.

Vnd nach deme vns glaubwirdig vorgebracht/wie sich bisz  
hero etliche vnterstanden / ber dem jenigen / was wir in vnseren  
Rathstuben verabscheidet/oder vnsern Amptleuten befohlen/ vnd  
sonsten angeordnet. Item/Do wir/ausz rechtmessigen/vorgehens  
den gnugsamen vrsachen / Straffen dictiret, an dem Hofgerichts  
te disputationes zuerregen / dardurch die jenigen / so vnseres Bes  
fehlich verrichten/in vergebliche Vnkosten gefhret / vnnnd dahes  
ro sehr irre gemacht werden/das sie nicht wissen / wie sie sich dars  
auff zuverhalten/Do wir nun demselben hinfro/ also nachsehen  
soltten/wrde vns solches an vnserer Reputation, Hoheit / vnnnd  
Landesfrstlicher Oberbotmessigkeit / zu merklichem eingriff  
vnnnd verkleinerung / auch andern dahero besorglichem vbel ge  
reichen / Solchem aber vorzukommen / sollen Hofrichter vnnnd  
Besitzere dergleichen sachen wider an vns / oder die vnserigen  
remittiren, oder/ do jhnen hierumb keine wissenschaft / vnnnd die  
Sup-

Supplicanten die warheit verschwiegen hetten/ vnsern Amptleuten vmb bericht schreiben/ Do sie als dann vermercken/ das auff vnsern Befehl gehandelt/ oder das wir in vnsern Rathstuben darz über allbereit decretiren lassen/ oder wegen begangenen Ungehorsams/ vnnnd anderer Vordrechunge/ Straffen angeordnet/ die Parteyen durch einen bescheid als balden abweisen/ darvon ihnen doch/ in gebührender frist/ an vns zu appelliren, hiermit vns benommen.

Hierüber wollen wir auch die Sachen/ vnser Cansley vnd Ritterlehen betreffende/ welche vor vns/ als die Lehnherren/ oder vnser Räte gehören/ außgezogen/ vnnnd vnserm Hofrichter vnd Besizern dieselbe/ do sie am Hofgerichte angebracht/ an vns zu weisen/ hiermit aufferleget vnnnd befohlen haben/ Inn massen sie/ vermöge beschribener Recht/ dohin gehören/ vnnnd wegen allerhand nachrichtung/ so man auß den Saal: vnnnd Manbüchern/ so wol andern LehnRegistranden nemen kan/ in vnsern Rathstuben am füglichsten erörtert werden können/ Es würden dann dieselben durch vns insonderheit an das Hofgericht gewiesen/ vnnnd dardurch desselben iurisdiction hierinnen prorogiret.

Vnd weil wir der Ehesachen wegen/ vnser sonderbare Ehegericht vnd Consistoria verordnet/ Sollen Hofrichter vnd Besizere dieselben ahn vnserm Hofgerichte auch nicht annemen/ weñ sonderlichen quæstiones de contrahendo, vel dissolvendo matrimonio erregt/ vnd deswegen angestellet werden/ Sondern dieselben an die ordentliche/ hierzu bestellte Ehegerichte remittiren, Es were dann/ das mit vnnnd neben der/ am Hofgerichte anhengigen Hauptsachen andere fragen/ welche substantiam matrimonii nicht belangen/ incidenter fürfielen/ Als/ Ob die jenigen/ so per subsequens matrimonium legitimiret, des Erbes verbig/ Item/ Wie es mit den jenigen/ so ex putativo matrimonio erzeuget/ zuhalten/ Item/ Ob sich ein Weib/ wegen irer begangenen leichtfertigkeit/ do civiliter wider sie geklagt/ ihrer Mitgift/ vnd

vnd anderer Weiblichen gerechtigkeit / verlustig gemacht / vnnnd  
dergleichen / Sintemal in solchen sachen ohne das die seculares  
Iudices zuerkennen / vnd zuurtheilen wol befugt.

## II.

### Von Schmehsachen.

**S** auch jemandt vmb Vngerecht / Hohn / Iniurien, oder  
Gewalt beschuldiget / vnnnd der Klegger in derselben sachen  
fellig würde / So sol diser Klegger dem Beflagten solches /  
nach erkenntnuß Hofrichter vnd Beyfizere / gelegenheit der Sa-  
chen vnd Personen angesehen / abtragen vnd verbüßen / Wo aber  
widerumb der Beflagte fellig / es weren gleich wörtliche oder  
real iniurien, Als dann soll es bey Hofrichters vnnnd Beyfizere  
Erkenntnuß stehen / wie hoher / nach gelegenheit der Verbres-  
chunge / zustraffen / Inn deme sie die vmbstände der Person / so  
geschmehet / zeit vnd stelle bewegen sollen / damit gleichheit / nach  
gelegenheit / in einem jedem Stande gehalten / Vnnnd weil erbare  
Leute allewegen das Leben vnd die Ehr gleich geachtet / vnnnd die  
verletzung oder verleumbdung an Ehren / höher vnnnd beschwerz-  
licher / dann Leibesbeschädigung gehalten / Dargegen aber in  
Sächsischen Rechten eine ganz geringe Straff / als nicht mehr  
dann dreißig Schilling / auff die Ehrenscheider geordnet / Daher  
ro mancher ehlicher Mann vnserer Lande abschew getragen / sich  
Ehrensachen halben in Rechtfertigung einzulassen / So ist die  
Verordnung vnd Sasung der Sächsischen Recht / in iniurien  
sachen / durch vnserer liebe Vorfahren / an den Hofgerichten / auff-  
gehoben / abrogiret vnd abgethan / Darbey wir es auch nochmal  
bewenden lassen / auff das / so viel immer möglich / disem allge-  
meinen eingerissenen Laster des Schendens vnnnd iniurirens, ge-  
wehret werden möge.

Würde sich aber auch der Beflagte erbiehen / das er vor dem  
Hofrichter vñ Beyfizern / von wegen der angezogenen Schmehs-  
wort

Wort / öffentlich sagen wolte / er hette dieselben wort der meinunge  
nicht / wie sie vom Klegger angezogen / vnd ihnen zu schmehen / von  
sich geredet oder geschrieben / Sondern diß oder jenes hette ihn  
darzu verursachet / vnd wüste vom Klegger nichts / dann alle Ehr  
vnd Guts / So sol er weyter mit dem Eyde / oder sonst nicht bez  
schweret werden / vnd das sol demselbigen vnaufrücklich / auch  
vnvorläumblich seyn.

Were es aber / daß einer zuvor / ehe der Beklagte sich zu Ges  
richt begeben hette / vom Klegger iniuriret, vnd würde doch vber  
enlet mit der Vorflage / wo solches dargethan vnd bescheinet / So  
sollen beyde theil mit iren klagen gehört / also daß sie perpetuirt,  
vnd die vorlauffung des Jars nicht nachtheilig werde.

### III.

#### Wer für das Hofgericht möge geladen werden.

**A**lle / so von ons / vnd vnsern Fürstenthumben belehnet / vnd  
heußlich auff dem Lande / oder in Städten vnserer Fürstens  
thumbe sitzen / oder Feuer vnd Rauch darinnen halten /  
durch persönliche wesentliche wohnunge / oder sonst den meisten  
vnd besten theil ihrer Hab vnd Güter darinnen haben / vnanges  
sehen / ob sie der ende persönlich nicht wohnen / oder auch weder  
Feuer noch Rauch halten / Desgleichen / wo sich klagen erheben  
vmb die Guter / so in vnsern Fürstenthumben gelegen / in den fäl  
len allen / wie berührt / sollen vnd mögen die rechtfertigungen / an  
solchem vnserm Hofgericht / gehandelt vnd fürgenommen wer  
den / Auch sonst in andern / so im Rechten nachgelassen / vnd durch  
dise vnser Ordnunge insonderheit nicht außgezogen seyn. Do  
aber jem ands von ons / oder vnsern Fürstenthumben / Düringen  
oder Francken / Lehen hette / vnd doch mit Haus vnd Rauch nicht  
seßhaftig were / der sol inn persönlichen sprüchen für diß vnser  
Hofge

Hofgericht nicht gezogen werden/Es were dann/ daß er in vnsern  
Landen verbrochen/oder sonsten darinnen contrahiret hette/dars  
durch er/vermöge der Recht/daselbst ding pflichtig zu sein/möchte  
te geladen vnd citiret werden.

Hierüber sollen auch die Städte/als Commun, vnd Räte  
derselbigen/in allerley sachen/sie haben Lehen vom Haus Sachse  
sen/oder nicht/Inmassen auch vnser Amptleute für sich/oder  
wenn es gleich vnser Einkommen vnd Kammergut betreffen  
würde/vor disem vnserm Hofgericht zu stehen vnd zu antworten/  
schuldig seyn.

So mag ein jeder von den Vndergerichten / so wir in den  
Städten vnd Emptern besetzt/oder die Städte selbst haben/Deß  
gleichen von des Adels/vnd der Dörffer Gerichten / wo ihme die  
Gerechtigkeit versagt/geschwulich verzogen / oder sonst beschweret /  
Deßgleichen/da sich der Richter/auf gnungsamem anzeigungen/  
Partheyisch oder verdächtich verhalten würde / an vnser Hofges  
richt / oder vns appelliren, vnd die Appellation, oder andere  
beschwerunge / so ihme begegnen mag / daselbst gerechtfertiget  
werden.

Wann wir dann / wie oben gemeldet / auch von wegen vns  
fers Kammerguts/vnd anderer nuzung/durch vnser Beampte/  
zu förderung vnd stercke der Gerechtigkeit/dises vnser Hofges  
richts botmässigkeit prorogiret, Darumb setzen/ordnen vnd wol  
len wir / das auch alle vnser Graffen / Freyherrn/ Ritter/vnd  
Edelleut / die den Emptern nicht vnterworffen / sondern auff  
sonderliche Schrift vnserer Cancleyen sitzen / auch alle Räte  
vnserer Städte/vnd Richter/die keinem Ampt zugethan sein/mö  
gen vor dis vnser Hofgericht geladen / vnd daselbst gerechtfertig  
et werden.

Es sollen aber die andern Edelleut / Bürger vnd Bauern/  
zuvor für irem Amptmann oder Gerichten/in des Ampt oder Ge  
richten die gefessen / oder vor dem jenigen / dem sie vnterworffen/  
citiret

citiret, vñnd prima instantia daselbst gehalten werden/ derwegen vor diesem vnserm Hofgericht zu stehen / nicht verpflichtet seyn/ Es were dann / wie gemeldet / das vor ihnen Rechts geweigert/ oder vnzimlich verzogen/oder auch die Vndergericht/ auß erheblichen/ vñnd im Rechten wolgegründten vrsachen / recusiret werden köndten/ Auff welchen fall sie auch für sich selbst die sachen/ an diesem Hofgerichte zuentscheiden/ wissen sollen.

Vñnd so jemand einen/ der dem Hofgericht ohne mittel nicht unterworffen/ vmb vorangezeigter vrsachen willen für laden/ vñnd heischen lassen wolte/ der sol vor dem Hofgerichtschreiber zuvorn gemungsam erweisen/ oder eydtlichen erhalten/ das ihme durch den Amptman/ oder Richter/ vñnter dem derselbige/ den er gebeten fürzuladen/ gefessen/ Rechts geweigert/ oder gefehrlich verzogen / So aber derselbige Reinen dig befunden / der sol vom Hofrichter vñnd Bepfichern willkührlich gestrafft werden.

### III.

#### Von dem *Supplicatorio libello*, Vñnd wie dasselbige anzustellen.

**W**enn einer den andern an vnserm Hofgerichte mit Rechte besprechen wil/ sol er zuvorn/ vñnd zu rechter zeit/ wie diese vnser Ordnung vermag / *Libellum supplicatorium* einwenden/ vñnd darinnen das *factum*, mit allen vmbstenden/ erzehlen/ damit der *Protonotarius* darnach die *Citationem* verfertigen/ vñnd derselben tenorem *Libelli* einvorleiben/ auch der Besklagte darauff sich informiren, vñnd deliberiren könne / ob er sich in Recht begeben/ oder davon abstehen / vñnd sich sonst mit dem Klagen den theil vertragen wolle / Kompt es als dann zu dem Rechts termin, sol der Kläger/ wie bey dem Titul: Wie vil Sätze die Parteyen thun / 26. seine Klage/ vom Munde auß in die Federn / durch den *Procuratorn* dictiren vñnd einbringen lassen/ Aber



Aber die articulos libellos, weil dieselbe in vnsern beyderseits Höfen vnd Landen nicht gebrauchlichen gewesen/ wollen wir hiermit/ als dem Stylo vngemeß/ verbotten haben/ Sollen auch Hofrichter vnd Beysitzer dieselben ex officio, vnd wenn es gleich von dem Part nicht gebeten/ verwerffen.

V.

Von der Citation, oder Ladunge.

Nach deme diß vnser Hofgerichte im Jahr allein viermal besucht/besetzt vnd gehalten wirdet/ Sol vnser Hofrichter die Citation, oder Ladebrieff alle peremptoriè, vnd zu früer tages zeit zuerscheinen/aufgehen lassen/ mit einverleibung der Klage/ vnd klarer deutlicher vrsachen derselbigen/ zu sampt gebürlicher verwarnunge/damit sich der Beklagte/auf einiger vnwissenheit/nit billich der antwort zuentschuldigen/ sondern vielmehr seine inducias deliberatorias haben möge/ Wo er aber darüber vngesamlich aussenbliebe/wider ihn/wie vnten beim Titul/ Von vngesamlich des Beklagten/ zu vorsehen/ procediret vnd verfahren/auch darauff erkennet werden. Vnd weil die erfahrung bishero bezeuget/ das offft in der vierten/oder auch wol in der dritten wochen/ die Supplication schrifftten/wenn es gleich neue sachen/ mit grossen hauffen/auff einmal eingegeben werden/ das weder dem Protonotario die Citationes zuvorfertigen/noch auch des Hofgerichts Boten dieselben/wegen der weitentlegenen örter/ zu inlinuiren möglich/ So wollen wir/das der terminus peremptorius gehalten/ vnd alle zeit sieben/oder im eingang der sechsten wochen/pro citatione in novis, in den andern sachen aber/ in der fünfften oder sechsten wochen/vngefährlich/vor dem Gerichts tage suppliciret, vnd in vorbleibunge dessen/ die Ladung abgeschlagen/ vnd auff nachfolzendes Hofgericht verschoben werden solle.

## Von abschreibung der Tage.

**E**s wird fast in allen sachen befunden/das vielfaltig/als drey/ auch wol vier mal die Tage abgeschrieben/ vnd offft kurz vor dem termin, da der gegentheil allbereit zur stede ankommen/ wirdet entschuldigung absentia Advocati fürgewendet/ da doch der Advocatus an andern umbligenden orten/in der nähe/auch wol in loco gewest/ vnd daselbst zu schaffen gehabt/dardurch dem gegentheil grosse vnkosten zu wachsen/ vnd nichts desto weniger die sachen verzoagen/vnd auffgehalten werden.

Derowegen sollen den Parteyen hiermit solche vielfaltige erstreckungen/genßlichen abgechnitten sein/vnd nicht mehr/denn eine zugelassen werden / Doch das auch/beneben der abfündigung/ das gebürliche botenlohn mitgeschickt werde / damit man die erstreckunge dem Gegentheil zufertigen möge. Vnd nach dem sich offft zusgetragen / daß der jenige / so prorogationem termini außbracht/ den prorogation zettel bey sich behalten/vnd an gehörende ort nicht vberschickt / So sollen Hofrichter vnd Besißere in solchen fällen/ vber die verursachte Vnkosten / denselben mit zimlicher Geltstraff/ andern zur abschew / belegen.

## Von den Armen / so vor Gerichte zu thun haben.

**W**irdt ein Man vor diesem vnserm Gerichte zuschaffen haben / der seines Armuths halben / seine Sachen nicht verfahren mag / do derselbige seine Armut glaublich / durch ein Urkundt in Schrifften/von dem Gerichte des ortes/do er sesshaft/beweist/ oder eydtlichen ertewert / So sollen ihme alle Proceß/ auch Redner vnd Advocaten, vmb sonst / Gott zu ehren/vnd vmb der gerechtigkeit willen/gegeben vnd verordnet werden/Auff daß vnserer/ vnd

vnd andere arme Vnderthanen/sich nicht zubeflagen/ als ob sie/ ar-  
muts halben/dem Rechten nicht nachkommen/vnd derhalben rechts  
los stehen müsten/ Darneben sol vnser Hofrichter dem Procura-  
torn, welchem des armen sache auffgetragen/ mit ernst befehlen/  
seine notturfft zum besten vorzubringen/der sol auch/bey entsetzung  
seines Standes /schuldig sein/ die sache ohne widerrede / doch mit  
dem vnterscheide/wie oben/ bey dem Titul/ Von der Procuratorn  
Ampt/xc. verordnet/anzunemen/vnd darinnen nicht mit weniger  
fleiß/als in andern/ vermögender Parteyen/ sachen zu handeln/ vnd  
zu procediren, Dargegen auch die vnvormögende verbunde/  
wann sie im Rechten obligen/ oder sonst zu vermögen kommen/ies  
dem/ nach seinem gebühr vnd vordienst/ erbarliche aufrichtunge zu  
thun.

### VIII.

#### Der armen Parteyen Endt.

**I**hr sollet geloben vnd schweren/das ihr/ wegen ewers grossen  
vnevormögens vnd armuts/ die Hofgerichts gebür nicht ents  
richten/ noch die Procuratores vnd Advocaten, der ordn  
unge gemess/ belohnen könnet/das auch/ vmb dieser Eydesleistung  
willen/ ewer haab vnd güter nicht voreuffert/ vnder schlagen/ oder ans  
dern vbergeben/ Dargegen sollet ihr versprechen/da/nach erörterter  
Rechtfertigung / ihr im Rechten obligen / oder sonst zu vermögen  
kommen würdet / das ihr alsdann einem jeden / nach seinem gebühr  
vnd vordienst/ erbarliche aufrichtunge thun wöllet/ Als euch Gott  
Helffe/xc.

### IX.

**Zu was zeit die Parteyen/so rechtlich zuver-  
fahren/ beschieden werden/sürkommen  
sollen.**

Nach

**N**ach deme die außgegangene/ vnd den Parteyen zugeschickte  
Citationes, hierinnen klare/vñ solche maß geben / daß ein ier  
der theil/ so rechtlichen zuvorsehen/ zu rechter fruer tageszeit  
zuersehenen/ vnd fürzukommen schuldig/ So sollen sie sich auch des  
selben also halten/ vnd der jenige/ dem Klegers stadt gebühret/ wo  
ferne er/ durch eusserste ehehafft/ nicht vorhindert/ oder abgehalten/  
vor mittage wol zeitig den anfang machen/ vnd/ wo möglich/den ers  
sten Satz volbringen/damit andere Parteyen/so hernach beschieden/  
vmb ihrent willen / nicht auffgezogen/ vund dardurch in vergebliche  
vnkosten geführet werden mögen.

X.

**Von dem vngheorsam des Klegers/ vnd wie  
derselbe beschuldiget werden soll.**

**W**ann der Kleger Citation außgebracht/ vnd doch nichts  
desto weniger in termino vngheorsamlich aussenbleibt/  
der Beklagte auch solchen seinen vngheorsam beschuldiget/  
mit bitte/das Edictum zu circumduciren, sich à Citazione, & ab  
Instantia zu entbinden/vnd vngheorsamen Klegern in die Gerichts  
kosten zu ertheilen / auch mit weiterm klagen/ ehe dieselben würck  
lich erlegt/nicht zu hören/ So mögen Hofrichter vnd Besizer/wo  
ferne Kleger keine erhebliche entschuldigung/schriftlich oder münd  
lich/einwendet/ auff solche accusationem contumaciae, wie geber  
ten/erkennen vnd sprechen. Würde aber Kleger in primo termi  
no erscheinen/ vnd doch hernachmals / vor der kriegsbevestigung/  
vngheorsamlich aussenbleiben/ So steht dem Beklagten frey/entwe  
der absolutionem à Citazione zu bitten / oder den krieg negativè  
zubefestigen/ vnd bis zum Vrtel zu procediren, In welchem letzern  
fall/der Kleger auff alle termin vnd gerichtliche handlung / gebür  
lich citiret, vnd vorbeschleden werden soll.

XI.

Von

Von dem vngheorsam des Beklagten/ vnd  
wie darinnen zu procediren.

**S**aber Beklagter/auff angesehtem termin, nicht erschei-  
net / sondern vngheorsamlich aussenbleibt / sol der vnter-  
scheidt der Sächsischen vnd Kayserlichen Recht/ nach ge-  
legenheit eines jeden Orts / vnd desselben vbliehen gebrauch / ge-  
halten werden / Als nemlichen/nach Sächsischen Rechten / mag  
Kleger/auff vorgehenden beschuldigten vngheorsam/zuerkennen  
bitten/das er beklagten/bis auff Ehehafft/ vnd behülffliche wider-  
rede/erstanden vnd erklagt. Do nun Beklagter seine Ehehafft/in  
gebührender zeit / einwendet / vnd sich zu summarischer beweisung  
derselben/oder in subsidium, zu eydtlicher bethewrung erbeutet/  
sol er darmit gehöret / vnd als dann ferner in der Hauptsachen  
verfahren werden. Jedoch / do ex relatione cursoris offenbar/  
das dem Beklagten die citation nicht zukommen/oder sonst der  
terminus comparitionis zu kurz gewesen/Wollen wir / das dem  
Kleger anderweit citation zuerkennet / vnd Beklagter nicht auff  
Ehehafft vertheilet werden sol / Wo er aber seinen begangenen  
vngheorsam nicht purgiret, sondern darinnen verharret/So mag  
Kleger ferner erkandnuß bitten / das er mit seinen Ehehafften  
nicht zu hören/vnd derowegen nun mehr/ bis auff die hülffe / er-  
klagt vnd erstanden/darein er auch / mit erstattung der expens,  
do kein documentum seines aussenbleibens vorhanden / billich  
vorthellet wirdet.

Nach Kayserlichen Rechten/sol Kleger/auff beschuldigten  
vngheorsam des Beklagten/do er in demselben verharret/die Im-  
missionem ex primo & secundo decreto, nach art vnd eygen-  
schafft der angestellten klage/bitten/Vnd so der vngheorsam/vnd  
gebetene Immission ex primo decreto, also erkand/sollen Com-  
missarien, zu exequirung der Immission, angeordnet werden/  
welche Beklagten abermals/ ad audiendum & videndum fieri

§

Immis-

Immissionem, citiren, Vnd so er keine vorsicherung zum rechten thun würde / die erkante Immission ins werck richten sollen.

Wann also die Immissio ex primo decreto erfolget / Bezlagter auch dem Klegger die kosten vnd schäden nicht entrichtet / noch versicherunge / der Sachen an dem Gerichte / im Recht auß zuwarten / thun wirdet / mag als dann Klegger / des Beflagten vnz gehorsam / an vnserm Hofgerichte abermals beschuldigen / vnd Immissionem ex secundo decreto bitten / die ime auch erkant / vnd der Klegger / durch des Hofgerichts Commissarien, auff vorgeschende Citation, ad videndum fieri Immissionem ex secundo decreto, eingewiesen werden sol / Jedoch wann gleich Bezlagter vor der Immission, der Parteyen die vnkosten abtragen / vnd seine contumaciam etlicher massen purgiren wolte / sol er nichts desto weniger vnserm Hofgerichte / mit einer willkürlichen straff / heimgesfallen sein / Do es aber auch dem Klegger beliebet / hierüber / vnd des Beflagten vnz gehorsam vngeachtet / inn der Hauptsachen / usq; ad definitivam, & decisionem causæ, zu procediren vnd zu vorfahren / sol ime dasselbe frey gelassen werden. Doch wollen wir andere mittel / dardurch die contumacia Actoris vel Rei coërciret wirdt / so ferne dieselbe im Rechten gegründet / vnd im vbliehen gebrauch / hiermit nicht auffgehoben haben.

## XII.

### Von den Sportulis, zu vnterhaltunge des Gerichts.

**S**obald die Parteyen vorkommen / vnd der Klegger seine schuldt oder klage gesezt / vnd die sache vber ein hundert gülden betrifft / Sol er einengülden Groschen / des gleichen der Beflagte / in einbringung seiner notturfft oder antwort / auch einen gülden Groschen ins Gericht geben / Dargegen / wo sie vnder ein hundert gülden / vnd doch sechzig gülden / vnd drüber / bis  
auff

auff hundert/ antrifft/ jeder theil ein halben gülden Groschen/  
Aber von Iniurien, schmechungen/ oder freveln/ vnnnd andern sachen/  
die keine gewisse æstimationem haben/ soll jeder theil auch  
einen gülden Groschen erlegen.

### XIII.

Wie viel Sätze die Parteyen in *Præparatorijs*  
thun/ vnd wie es mit denselbigem gehalten  
werden soll.

**E**s soll auch ein jede Partey/ vor dem Rechten/ auff einen  
Rechtstag/ nicht mehr/ dann drey Sätze/ wechselsweise/  
vom Munde in die Federn thun/ vnd darmit zum Urteil bes  
schliessen/ Es were dann/ daß Richter vnd Beysizere / auff anzus  
chen/ erkennen würden/ fürder zu setzen/ auch im letzern Satz keine  
newrung einbringen/ sondern es allent halben mit den producten  
vnnnd einbringen halten / wie bishero an vnsern Höfen vbliehen/  
vnd gebreuchlich gewesen.

Vnd nach deme wir leicht erachten können/ daß es den Par  
teyen / wann sie lang auffgezogen/ vnnnd etliche tage des Hofges  
richts abwarten müssen/ sehr beschwerlich fürfalle / So sollen die  
bestelten Procuratores mit den Sätzen dermassen verfahren/ daß  
allezeit des andern tages in der sachen beschlossen werde/ Vnd sol  
ches/ bey verlust fernern setzens/ nicht anders halten. Vnd damit  
dem jenigen/ so den Schlussatz zuthun/ daran keine vorhinderung  
ge/ oder einhalt geschehe / So sol sein Gegentheil alzeit des ersten  
tages/ vor mittage/ den ersten Satz thun/ des andern zeitlichen  
schliessen/ Es weren dann die sachen dermassen weitleufftig / daß  
es/ ohne der Parteyen mercklichen schaden / nicht wol geschehen  
könnte/ vnd solches Hofrichter vnd Beysizer erkennen/ vnd nach  
lassen würden / Auff welchen fall/ ihnen der dritte tag nachgelas  
sen werden sol. Derowegen sich die Procuratores, mit annemung

der sachen / darnach achten / vnd nicht vberladen werden / Sintes  
mal ohne das vnmüglich / auch keinem zuvorgönnen / oder zuvors  
statten sein wil / alle sachen allein aufzurichten.

Wann auch gleich das Hofgerichte auffgeben / sollen doch  
nichts desto weniger die Procuratores, inn den noch vbrigen sas  
chen / verfahren / vnd do in solchen beschlossen / der Protonotarius  
die Parteyen auffss fünffte Hofgericht / zu anhörunge des Br  
theils / citiren vnd vorbecheiden / Jedoch sollen Hofrichter vnd  
Bensizer allen müglichen fleiß vorwenden / das keine sachen / den  
Parteyen zu nachtheil / ligendt bleiben / sondern die Brtel / auff  
derselben einbringen / begriffen / vnd in termino eröffnet werden  
mögen.

### XIIII.

#### Wie die *Exceptiones* an diesem Gerichte vorzubringen.

**W**erde auch der Beklagte / oder sein Redner / durch viel  
schutzwehren / oder exceptionen, sich der antwort zuents  
brechen / vnterstehen / So sollen dieselbigen / vnd andere  
aufzugliche einreden / es seyn exceptiones declinatoria oder di  
latoria, Vorstand / Gewähr / vnd in gemein alles / so der antwort  
mit Ja / oder Nein / vorgehet / auff einmal fürgebracht / vnd der  
Beklagte darnach nicht darmit gehört werden / Es were dann /  
das allein vber einer ganz zweiffelhafftigen fori declinatoria  
disputiret, vnd Beklagter ihme andere dilatorias expresse reser  
viren, vnd vorbehalten würde / Dann weil er vff solchen fall keine  
andere exceptiones einwerffen kan / vnd sich darnach dem Iudi  
cio vnderwürffig machen / so mag er declinatoriam fori allein  
opponiren, Als kan er sich auch in secundo termino, der andern  
declinatorien gebrauchen / wenn er zu vorn / vnd in primo ter  
mino, derselben keine wissenschaft gehabt / oder ihme allererst zu  
gute kommen / vnd competentes worden / vnd gleichwol grava  
men



men successivum haben/ Er soll aber allezeit in diesem lezern fall/  
die eventualem litis contestationem mit annectiren, vnnnd an-  
hengen.

Wolte auch Beklagter andere Exceptiones, causam prin-  
cipalem concernentes, ad impediendum litis ingressum, vor  
der Kriegsbevestigung gebrauchen/köndte aber dieselben in con-  
tinenti, absq; altiori indagine, durch brieffliche Urkunden nicht  
ausführen/ So soll ihme die litis contestatio auffgelegt/vnd sol-  
che/bis nach der Kriegsbevestigung / verschoben vnnnd vorbehal-  
ten werden.

XV.

Von der Gewähr vnd Vorstandt.

Nach deme die Gewähr/weil dieselbe fürnemlich ordinato-  
ria Iudiciorum concerniret, bishero in vnsern Landen/  
ohne vnterscheidt / gebreuchlich gewesen/ So sol sie auch  
nochmalß/ad instantiam partis, gehalten/vnd dem stylo gemeß/  
actu corporali, mit Hand vnd Mund geleytet werden/vnd nicht  
genugsam seyn/dieselbe in Actis wörtlich anzugeloben.

Wann auch der Klegter vnter vns Güter hat/vnd genugsam  
in vnsern Landen besessen / der sol den Vorstand vnnnd Caution  
vor die Expensen, vnd zur widerklage/ nicht zubestellen / noch ei-  
nige gunst vber die Güter von den Gerichten / darunter sie geles-  
gen/zum Vorstand außzubringen / schuldig seyn / Inmassen es  
auch mit dem Anwalde zuhalten/Es were denn / daß derselbe eine  
coniuncta persona, vnd kein Mandatum, Oder / do er dem Kles-  
ger gleich nicht verwandt/vnnnd doch kein sufficiens Mandatum,  
Auff welchen fall die Cautio rati, auff erfodern des Beklagten/  
vermöge der Recht/præstiret werden soll.

XVI.

Von der Exception Spolij.

§ iij

Ob

**S** wol die Exceptio spolii, vor der Kriegsbevestigung ein-  
gewandt/ privilegret ist/ vnd nach Ordnung der Rechte/  
innerhalb funffzehen tagen muß erwiesen werden/ darbey  
wir es auch bewenden lassen/ Wann aber in solcher zeit/ berührte  
Exception nicht außgeführt werden könnte/ So soll dieselbe nach  
der Kriegsbevestigung verschoben/ vnd alsdann der terminus  
probatorius, in vnsern Landen vblig/ stadt haben.

XVII.

Von der Reconvention, vnd wider-  
klage.

**S** wir vns wol zuerinnern/ daß disfalls zwischen den ge-  
meinen Kayserlichen vnd Sächsischen Rechten/ ein groß  
ser vnterscheidt ist/ Dann nach Sächsischen/ wann die  
Sache/ derowegen die Klage erhoben/ der andern/ darumb Be-  
klagter seine Widerklage anzustellen vermeinet/ anhengig/ vnd  
eine auß der andern herfleust/ welches eigentlich vnd propriee,  
eine Reconvention ist/ In solchen fällen hat die widerklage nicht  
stade/ wenn er auch gleich ein sonderlich Libell vbergeben/ vnd sei-  
ne Widerklage vnterschiedlich/ neben der Klage/ außoben wolte/  
Sondern/ es ist Klegter auff die Widerklage zuantworten nicht  
schuldig/ es habe sich dann Beklagter zuvorn von ihme gebros-  
chen/ vnd die Klage genzlich geendet/ alsdann mag der Beklag-  
te seine Reconvention oder Widerklage anstellen.

Weil wir aber auß voriger Hofgerichts Ordnung vnters-  
uchen/ daß vermöge derselben/ sonder zweiffel propter connexita-  
tem, vnd weil sie super iure ac æquitate naturali fundiret, der  
Klegter reconveniret, vnd vor das Hofgericht Klag vnd Widers-  
klage/ simultaneo processu, oder vnterschiedlich/ sive in vna,  
sive

live in alia instantia, zuerörtern / vñnd zu rechtfertigen geladen /  
vñnd citiret werden kan / So lassen wir es auch bey solcher Ord-  
nung / die den gemeynen Kayserlichen Rechten nicht zu wider /  
im fall die Gegenflag sonst erheblich vñnd zulässig / nochmalß  
bewenden vñnd bleiben / Darnach sich vnser Hofrichter vñnd  
Bensizere / in fürfallenden Sachen / werden zu richten wis-  
sen.

Vñnd nach deme an vns gelanget / daß offtmalß mutwillige  
Flagen / allein zu dem ende / erhoben / damit die Beflagten / an iren  
rechtmessigen forderungen / wider die Klegler verhindert / vñnd vn-  
der dem schein auffgehalten werden / als ob auch die Widerflage  
nicht stadt fünde / wann gleich dieselbe der vorigen nicht anhen-  
gig / Vñnd demnach die Hofgerichts Ordnunge dahin deuten /  
daß nur allein die Reconvencion zugelassen / wann die Widers-  
flage auß der Vorflage herfließe / Wann aber die Widerfla-  
ge von der vorigen abgesondert / vñnd derselbigen gar nicht an-  
hengig / müste in diesem lezern fall die Reconvencion dem Bes-  
flagten abgeschnitten seyn / So soll es doch vielmehr hierins  
nen / do es vñnderschiedene Händel / auch beyderseits Con-  
vention vñnd Forderung / für Klage vñnd Widerflage nicht zuachs-  
ten / ebenmessig also gehalten werden / Jedoch mit diesem vñnd  
derscheidt / wann die Sache / darumb die Klage erhoben / von  
den Händeln / derwegen der Beflagte ein andere Klage wider  
den ersten Klegler anzustellen hat / gar abgesondert / vñnd keine  
auß der andern herfließt / daß jegliche nach der gemeinen Regul:  
*Actor sequitur forum Rei*, vor ihrem ordentlichen Richter /  
Wann aber eine der andern anhengig / vñnd also propriè eine Re-  
convencion, oder Widerflage ist / do der Beflagte wil / daß sie  
nach der Regul: *Cuius in agendo observat quis arbitrium, cum  
& contra se in eodē negotio Iudicem habere, non dedignetur,*

vor

vor einem Richter angestellet/vnd erörtert werden sollen/ Sintes  
mal in mutuis petitionibus, & causa Reconventionis, die ex-  
ceptio Iudicis incompetentis, vermöge beschribener Rechte/  
nicht stadt findet.

### XVIII.

Ob auch die *Exceptio compensationis*, an vn-  
serm Hofgerichte/möge zugelassen werden/  
vnd welcher gestalt.

**S**zweil die *Exceptio compensationis* viel mehr eine spe-  
cies solutionis ist/als eine Reconvention, So lassen wir  
vns auch gefallen / das die compensation, in krafft einer  
solution, zugelassen/vnd darmit in processu, wie sonst mit der  
Exceptione solutionis, gebaret werden möge/ Darbey aber doch  
in acht zunemen / das die compensatio weiter nicht / als usq; ad  
concurrentem quantitatem in debitis liquidis, ac rebus fun-  
gibilibus zugelassen werde / ne aliud pro alio invito Creditori  
solvatur, Inmassen dann hierunder auch nicht die privilegirten  
fälle/da keine compensation, oder gleiche auffhebung der fordes-  
rung vnd gegenforderung / vermöge beschribener Rechte / nach-  
gegeben/Als da ist/causa depositi,annonarum,tributorum,ve-  
ctigalium publicorum, precii ex re fiscali redacti, &c. verstan-  
den oder gemeinet seyn sollen.

### XIX

Ob die *generalis litis contestatio* hinfüro an die-  
sem vnserm Hofgericht verstattet wer-  
den soll.

**W**iewol der Proceß/nach gelegenheit / schleuniger gefor-  
dert/vnd die Rechtsfertigungen viel ehe zu ende lauffen  
sollen/

sollen/wann die generalis vñnd vngewisse litis contestation ab-  
 geschafft/vñnd dem Beklagten/auf alle vñnd jede Punct vñnd stück/  
 vñnd derselben narration vñnd conclusion, außdrücklich/klarlich/  
 in specie, vñnd insonderheit zu antworten/vñnd den Krieg also  
 durch specification zubevestigen/aufferlegt würde. Weil wir  
 aber berichtet/das in vnsern Landen vñnd Hofgericht zu Thena/  
 zuvorderst aber an vnsern Höfen/bishero die generalis litis con-  
 testatio in usu practico gehalten/Vñnd darneben vermercket/  
 was gleichwol auch für vñnötige disputationes, vñnd vorgebliche  
 Aufzüge/bey der special Kriegsbevestigung mit vñnterlauffen/  
 in deme Kleger Beklagten beschuldiget/als ob er nicht in specie,  
 auff alle Puncten/oder doch zweifelhaftig geantwortet/Oft-  
 mals auch vñngelarte Procuratores, in der Klage dasjenige/so  
 ins Recht laufft/verneinen/Ja wol zuzeiten Kleger/auf des Bes-  
 klagten Antwort/confessiones extorquiren vñnd erzwingen wil/  
 die ihme nicht in Sinn kommen/vñnd deswegen in einander ge-  
 rathen/darüber dann/ob recht/vñnd sufficienter, oder nicht ge-  
 antwortet/erkentnuß ergehen muß/dardurch die Parteyen wenis-  
 ger nicht vorgeblich auffgehalten/So wollen wir/das es bey der  
 general litis contestation, vñnd dem vorigen stylo, nochmals  
 bleiben solle/In Betrachtung/das je vñnbillich/do dem Kleger/  
 seine Klage summarie vorzubringen/nachgelassen/Wie dann die  
 articulati libelli, nach dem stylo dieser Lande/gar nicht zulässig/  
 vñnd gleichwol der Beklagte quasi articulatim, vñnd singula-  
 riter antworten müste/Nec enim Actori licere debet, quod  
 Reo non permittitur,

XX.

Vom Endt Malitia.

Und auff das der arme Mann/durch des Reichen gefähr-  
 liche außflucht/nicht verzogen werde/oder widerumb/der  
 Reiche von dem Armen/Soll auff solches der Richter  
 vñnd

vnd Bessiger fleissig acht haben / vnd so sie bey / oder von einem  
theil gefehrlichen auffzug spüren / denselben / ohne weigerung / den  
Parteyen abschneiden / Vnd ob derselbig theil / der den verzug  
suchet / sagen wolte / er thete es nicht gefehrlich / sondern zu seiner  
notturfft / Mag vnd sol der Richter demselbigen Part / oder seinem  
Anwalden / Procuratorn vnd Advocaten, der dem Verzug vrs  
sach zugeben / vormerckt wirdt / den Endt des gefehrdes / im Rechts  
ten Iuramentum Malitiæ genandt / ex officio, ob gleich die Par  
teyen darumb nicht angesucht / auffserlegen / Vnd so der theil / dem  
der Endt würde auffgelegt / nicht schweren wolte sol ihme der ver  
zug nicht zugelassen werden. Desgleichen mögen auch Richter  
vnd Bessiger / wenn sie das noth / oder von einigem Part / Pro  
curatorn, Advocaten, oder Anwalden / vorseßlicher verzug für  
genommen seyn / beduncket / den Endt / de Malitia genandt /  
inen aufflegen / Doch / vor würcklicher lenstung desselben / die Pro  
curatores vnd Advocaten, ihres vorigen Endes / den sie bey irer  
Præsentation vnd annemung / dem Hofgerichte geschworen / mit  
allem ernst vnd fleiß erinnern / damit / so viel möglich / gefehr  
liche periuria verhütet / vnd verbleiben mögen.

XXI.

*Forma Iuramenti Malitiæ, oder des Endes*  
boßheit zu vermeiden.

**I**hr sollet schweren / das alles daßjenige / so von euch in dies  
sem Gerichte / vnd zu Recht anhängiger sachen / fürbracht /  
gesucht vnd gebeten wirdt / mit gutem reinen gewissen / als  
lein zu ewerer / ( oder ewerer Principaln ) notturfft / nicht aber auß  
gefährde / oder böser meynung / noch zu vorlengerung der sachen  
geschihet / Als euch Gott helffe / etc.

XXII.

Von

## Von der beweifung vnnnd gegen beweifung.

**I**n jeklicher Part / dem beweifung aufferlegt / foll innere  
halb des rechtlichen termins, als in sechs Wochen / vnnnd  
dreyen tagen / welcher terminus bißhero an vnfern Höfen /  
vnd in vnfern Landen allenthalben / pro legali ac peremptorio  
gehalten vnd eingeführet / die Beweisarticul einbringen / vnd an  
ihm / mit fleißigem anhalten vnnnd beförderung der beweifung /  
nichts erwinden lassen. Wann auch das gegentheil in denen fäl-  
len / da die gegenbeweifung zuläßig / dieselbe verföhren wolte / sol  
er sich in termino, do er zur publication beschieden / darzu erbies-  
ten / vnd von der zeit an / in obgedachter frist / seine gegenbeweis-  
fungs Articul vbergeben / Do aber solches von jme nicht geschehe /  
soll der terminus probatorius verflossen / vnnnd die gegenbeweis-  
fung / gleich der beweifung / ferner nicht zugelassen werden.

### XXIII.

## Von brieflichen Vhrkunden.

**D**ie probation auff Instrumenten, Büchern / Hands-  
fchriften / Registern / vnnnd brieflichen Vhrkunden allein  
bestehet / vnd keine Zeugen darneben angegeben werden /  
Sol nichts desto weniger der jenige / welcher seine beweifung  
damit bestercken wil / intra terminum probatorium, bey dem  
Hofgericht die beweif Articul / neben den Copien der Instru-  
menten, vbergeben / Auch terminum, zu producirung der Ori-  
ginalien, vnd ad recognoscendum, bitten / Als dann sollen Hof-  
richter vnd Beyfizer / entweder Commissarien ordnen / oder im  
Hofgericht einen termin, ad producendum & recognoscen-  
dum, ansetzen / In welchem termino dem jenigen / wider welchen  
die documenta produciret werden / frey stehen sol / dieselben /

G ij

en

entweder alsbalden/vom Munde auß in die Feder/zu disputiren,  
oder eines Endvorthails darauff zugewarten/ oder dilation, auff  
künfftiges Hofgericht zubitten/ oder sich sonsten/ wie die docu-  
menta disputiret werden sollen/ eines schleunigen Compromit-  
les zuvorigleichen/ Darinnen Hofrichter vnnnd Besizerere/ nach  
deme der Brkunden wenig oder viel/ den terminum werden anz-  
zusehen/ vnd zu moderiren wissen.

Wann es auch zu producirung der schriftlichen docu-  
menten gelanget/ vnnnd einem/ oder dem andern theil/ die Re-  
cognition, durch vorgehend Vrtel/zuerkennet/ sol derselbe darz-  
bey kein zweifelhafftig disputat erregen/ sondern die Instrumen-  
ta, vnd exhibirte vhrkunden/entweder bejahen/affirmiren, vnnnd  
wie er das Sigel/ vnnnd subscription befunden/ ohne anhang  
agnosciren, Oder aber/ vermittelst Eydes/ diffitiren vnd vorz-  
neinen/ Hat er alsdann Exceptiones, oder Einwürff darwider/  
mag er sich derselben bey den disputationen gebrauchen.

### XXIIII.

#### Von der beweisung durch den Augenschein.

**B**eweisung durch die Augenscheinliche besichtigung/ vnnnd  
intuitivam demonstrationem, soll vnnnd mag auch vor/  
oder nach beschluß der Sachen/wann solches begeret/oder  
do es gleich von den Parteyen nicht gesucht/ von vnserm Hof-  
richter vnnnd Besizern/ auß Richterlichem Ampt/ so es die not-  
turfft erfordert/ vnd dem Gegentheil/wie recht ist/ darzu verkün-  
digt würde/ zugelassen werden.

### XXV.

#### Von der beweisung *ad perpetuam rei memoriam.*

Ob



**S** wol regulariter, vor der Kriegsbevestigung / Zeugen zu produciren vnd abzuhören / nicht vergönnet vnd nachgelassen / So sol doch solches dem Kleger / vmb grassirender vnd flechtender Seuche / der Zeugen gefehrlichen Kranckheit / oder hohen Alters willen / Desgleichen / do dieselben in Krieg / oder ferne weitentlegene Lande verreisen / Also / daß sich ihrer widerkunfft / oder tödelichen abgangs zubefahren / nicht abgeschlagen werden / Jedoch / daß er gleichwol auch in supplicatione, dieser vmbstende / neben vberreichung der Articul / cum designatione Testium, wie alt dieselben seind / anzeigung vnd bericht thue / Auff welchen fall der Kleger nichts desto weniger seine Klage / intra Annum utilem, anzustellen / schuldig / Dem Beflagten aber / in dessen willführ nicht ist / wenn inen der Kleger in anspruch nemen wil / stehet jederzeit frey / auch ohne vnterscheid der Zeugen / ob dieselben alt oder jung / schwach oder gesundt / Kundtschafft in perpetuam rei memoriam, zuführen / Er könnte dann seine Exceptiones auch in modum Actionis proponiren, vnd anstellen.

XXVI.

Poen der Commissarien, so in verhörung  
der Zeugen seumig.

**S** jemand / der vns verwandt vnd vnterworffen / Commission vnd Befelchbriese / Gezeugen zuverhören / oder dergleichen zuthun / durch vnsern Hofrichter befohlen / vnd derselbe Commissarius, vff ansuchung der Parteyen / seumig befunden / sol Er zwanzig gülden Groschen / die helffte dem Hofgericht / vnd die andere helffte dem Part / verlüstig seyn.

XXVII.

G. iij. Durch

## Durch was Poen die Gezeugen zu zwingen.

**A**lch sol ein jeder Zeuge / der ons vnterthan / bey Poen Zeu-  
hen gülden Groschen / die helfft dem Hofgerichte / die andere  
dem Part zu geben / sich gezeugnuß zuthun / nicht weigern /  
noch auffziehen / vnnnd gleichwol / ob er ein / oder mehrmal in solche  
Poen gefallen / vnnnd die erleget / So sol er sich doch darmit / die  
Warheit außzusagen / nicht ledigen / Sondern durch ernstlichere  
straffe darzu gedrungen werden / Aber im fall seines Bvornoms  
gens / solche Geldbus in ein andere straffe zu messigen / Würde er  
aber erhebliche vrsachen / so im Rechten gegründet / anzeigen / warz  
umb er Zeugnuß zu geben nicht schuldig / sollen Hofrichter vnnnd  
Bensigere darüber rechtlich vorsehen / vnd erkantnuß fürderlichst  
ergehen lassen.

## XVIII.

### Wann ein auffgelegter Endt geleyset werden soll.

**S** einem Part ein Endt / wie obgemelt / zu thun auffers  
legt / den soll er auff folgendes Gericht leisten / doch daß der /  
welchem der Endt auffgelegt / sich in gebürender rechts zeit /  
darzu erbiere / vnnnd den Widertheil darzu rechtlich laden lasse /  
Vnd soll ein jeder denselben auffgelegten Endt / so er also heimges  
settel oder deferiret , auff vorgehende Christliche ermanung vnd  
erinnerung seines Gewissens / persönlich thun.

Wo auch einem der Endt wirdt deferiret vnd heimgeschos  
ben / denselben mit seiner selbst Handt zu schweren / So soll dare  
gegen der / welcher das Iuramentum dem andern heimsehiebet /  
vnnnd aufflegt / zuporn den Endt vor Gefährde / wie er gesonnen  
wirdt /

wirdt/ auch mit eigener Handt/ vnd nicht durch seinen Anwalden  
zu leisten/ verbunden seyn/ Vnd wann der/ so einen Eydt schweren  
sol/ den andern/ welcher den vorgehenden Eydt/ für Gefährde/ zu  
leisten schuldig/ citiren liesse/ vnd derselbe würde vngehorsamlich  
aussenbleiben/ Oder thete sich des Eydes für Gefährde weigern/  
soll der deferirte Eydt/ für geschworen vnd geleistet/ geachtet/  
Auch darauff also durch Hofrichter vnd Benschere erkandt vnd  
gesprochen werden. Wolte aber derjenige/ dem das Iuramentum  
deferiret, sein Gewissen mit Beweifung verretten/ der soll dar-  
mit zugelassen/ vnd seine Beweifung *intra terminum proba-*  
*torium*, vbergeben. Wann er sich nun der Beweifung vntersan-  
gen/ vnd doch dasjenige/ so ihm obgelegen/ nicht erwiesen/ stehet  
ihm nichts desto weniger frey/ den deferirten Eydt nochmals zu  
leisten/ doch nicht zu referiren. Es soll auch Klegern in solchem  
fall/ wann gleich Beklagter sein Gewissen/ mit Beweifung ver-  
retten wil/ zu keiner Gegenbeweifung zugelassen/ Sondern in  
dieselbe stracks/ ohne mittel aberkandt werden/ Inmassen auch/  
wann Klegern der Haupteydt/ durch Beklagten referiret, nicht  
vergonnet wirdt/ das er/ zu vortretung seines Gewissens/ oder  
zu ergründung seiner Klagen/ Beweifung führen möge/ Son-  
den er ist den referirten Eydt stracks zu leisten schuldig. Darbey  
sollen Hofrichter vnd Benschere dieses in acht nehmen/ wann Be-  
klagter Klegern den Haupteydt/ oder Iuramentum Iudiciale,  
widerumb zu rück geschoben/ vnd referiret, So ist Beklagter  
das Iuramentum Calumniae, do es gleich gesonnen/ zu leisten  
nicht schuldig/ Dargegen wann Beklagter/ dem der Eydt deferi-  
ret, erstlich/ das Iuramentum Calumniae, von Klegern fordert/  
das er ihm sein Gewissen/ gefährlicher weise/ nicht gerühret/  
vnd alsdann den deferirten Eydt wider zu rück schiebet/ So  
muß auff solchen fall Kleger zwene Eyde thun/ nemlich/ für Ge-  
fährde/ vnd Iuramentum iudiciale relatum.

## XXIX.

Durch wen/ vnd wie eine *Commun*, oder *Collegium* die *deferirten* Eyde schwören sol.

**I**n wegen einer *Commun* oder *Collegii*, sollen drey oder vier der *Eltesten*/ vnd welche vmb die sachen am besten wissenschafft haben möchten/ die *deferirten* Eyde leisten/ vnd sonsten kein *Syndicus* zugelassen/ Do aber etlichen Personen allein/ vnd nicht dem ganzen *Collegio* oder *Gemeinde*/ der Eyde *deferiret*, so sol der/ oder dieselben/ weil die *delation* der Klagen/ welche auff das ganze *Collegium* gerichtet / nicht gemess / mit dermassen *particular delation* nicht gehört werden / es weren dann solche Personen *insonderheit* / *ex suo proprio facto*, in der Klage mit begriffen vnd beklagt.

## XXX.

Wann das *Iuramentum necessarium*, oder *suppletorium*, dem Part auffzuerlegen.

**I**n/ vnd wie/ auch welcher Parteyen das *Iuramentum suppletorium* vel *necessarium* auffzulegen sey/ das sol zu vnser Hofrichters/ vnd *Benfizere* *ermessigung* vnd *bescheidenheit* gestellet seyn / die werden die Sachen mit ihren vmbstenden / *anzeigungen* vnd *vermutungen* / mit besonderm fleiß erwegen vnd *ermessen*/ in was Stande/ Ansehen/ vnd Ehren jede Part sey/ welche auch der Sachen wissenschafft / vnd was jeder theil für dem andern erwiesen/ auch derhalben bessere *vermutunge* vor sich habe/ vnd alsdann *Iuramentum* sive *necessarium*, sive *suppletorium*, *ex officio* erkennen/ es werde gleich in *Actis* oder *Processu* solches gebeten oder nicht.

XXXI. Ob

## XXXI.

Ob die Eydts leistung den Erben möge  
zuerkandt werden.

**W**ann das Brtel/ des Eydts halben/ bey Leben des Patts  
gesprochen/ er den termin, bey seinem Leben/ nicht ver-  
fliessen lassen/ vnd sich des Eydts expresse, sine causa, in  
Actis, oder sonst nicht geweigert/ So sol alsdann das Iura-  
mentum Credulitatis, daß sie glauben/ vnd genslich dafür hal-  
ten/ deme/ so in Iuramento veritatis begriffen/ sey also/ in here-  
dibus stadt finden.

## XXXII.

Von Gesetzen vnd Producten, so nach eröff-  
neter Beweisung/ vnd Gegenbeweisung ein-  
gebracht werden.

**W**ann die Beweisung/ vnd Gegenbeweisung vorfertiget/  
vnd im Hofgericht eingeantwortet/ Sollen dieselben  
vff eines/ oder des andern Theils ansuchen/ das nechste  
Hofgericht eröffnet/ vnd in termino publicationis, ein Com-  
promiss darüber auffgerichtet werden.

Nach dem sich aber befunden/ daß die darinnen gesetzte fris-  
ten/ offtmals gar zu weit extendiret, auch vngeachtet der verpces-  
nunge/ bey verlust des Sazes/ mit den Producten ganz nachless-  
sig umbgegangen/ vnd den Parteyen ihre Sachen/ nicht alleine  
vier/ acht/ vnd zwölff Wochenlang verzogen/ Sondern auch  
wol Jar vnd Tag/ vnd noch lenger/ one fürwendunge einiger er-  
heblicher ehehafft/ nachlessiger weise/ den auffgerichten/ vnd  
durch die Procuratorn bewilligten Compromissen zuentgegen/  
verschoben. So wollen wir/ das die termini, von erlangter Ab-  
schriffte/ in geringen Sachen/ do die Zeugnuß nicht weitleufftig/  
auff einen Monat/ oder sechs Wochen/ in andern schweren vnd  
wichti

H

wichti

wichtigen Sachen aber/auff zwene Monat gesetzt/vnd der dritte/  
ohne Erkendnuß des Hofgerichts/nicht bewilliget/Auch allezeit  
von dem jenigen/wider welchen das Zeugnuß geführt/der an-  
fang gemacht/vnd also regulariter, mit zweyen / oder nach deme  
die Sachen wichtig/ mit dreyen Producten, wechseltweise/ zum  
Urteil beschlossen/ Vnd damit vielheit der Sätze verhütet/eine  
jgliche Part seine Salvation, vnd respectivè Exception, auff die  
beweifung vnd gegenbeweifung/ in einem Satz/ zugleich mit eins  
ander einbringen solle/ Do sich aber jemandt/wider die auffge-  
richte Compromiß vnd verfassungen/ seumig vnd verzüglich er-  
zeigen/noch zu rechter zeit seine Sätze vbergeben/vnd einbringen  
würde/dieselben sollen auch nicht/ in quantum de iure, ange-  
nommen/oder zugelassen/Sondern auß Hofrichterlichem Ampte  
verworffen/vnd die Parteyen deroselben verlüstigt sein/Sonders-  
lichen aber die collusion der Procuratorn, in deme einer dem an-  
dern/ mutui officii gratiâ, weiter frist vnd dilation zusehen/ ein-  
reumet/nicht geduldet werden/Jedoch do einiger Part/seines  
Advocatens oder Procuratorn halben/beständige/ vnd zu Rechte  
erhebliche ver hinderunge vorzuwenden hette/ auch die ehchafften  
zeitlich für dem termin berichten/ vnd derselbigen summarischen  
schein einbringen würde/ der sol darmit gehöret werden.

### XXXIII.

#### Von der Leuterung.

**N**ach deme die Leuterung/vber vnderredliche vnd endtliche  
Urteil/gewöhnlichen zu mutwilligem verzug fürgewandt/  
So wollen wir forthin/auf alle vñ jede ergangene Urteill  
sie seind interlocutoria, oder definitiva, nicht mehr/denn eine  
Leuterung/ an vnserm Hofgericht fürzunehmen/zulassen/welche  
auch nicht weniger/ als die Appellationen, beyden Theilen ge-  
mein

mein sein/ vnd mag ganz keine Oberleuterung/ oder Supplicacion stadt haben/ Allein wollen wir die Oberleuterung/ wie bis hero breuchlich gewesen/ vnd vnser Land Ordnung vermag/ an vnsern Höfen/wan die sach per viam simplicis querelæ, dahin angebracht/ nachgeben/ Es were denn/ daß in dem Leuterungs Urtheil/ dem jenigen/ so sich derselben einmal gebraucht/ eine neue beschwerung vnd gravamen wolte auffgedrungen werden/nach der gemeinen Regul: Ea quæ de novo emergunt, novo indigent remedio, In welchem fall die andere Leuterunge / so doch nicht für eine Oberleuterung zu achten/zugelassen werden sol.

Ein jeglicher/der Leutern wil/sol schuldig seyn/binnen zweyen tagen/ vnd alsbald des andern tages/ seine Leuterunge schriftlichen einzubringen / vnd nicht lengere dilation darzu haben/ Darauff der ander Theil seine notturfft gleicher gestalt / vom Munde auß in die Federn/fürwenden mag/ bis so lang ein jeglicher/mit zweyen Sätzen/zum Urtheil beschlossen/ Vnd do solchs von ihm vorbliebe/sol die Leuterung erloschen seyn / auch das gesprochene Urtheil seine Krafft erreicht haben.

Wann nun in gebührender zeit verfahren/ so sollen Hofrichter vnd Beyßere alsbalden / oder do das Hofgericht auffgeben/nachfolgenden Gerichts darauff sprechen / vnd also den Parteyen des Zancks abhelffen. Do aber dasselbe auffgeben/ehe die Leuterung eingewendet worden/auff solchen fall sol Leuterant in nachfolgendem/ sub poena desertionis, dieselbe zu iustificiren, auch zeitlichen vmb termin anzusuchen/schuldig sein.

Würde auch jemandt vber einem Endurtheil zu leutern/sich vnderstehen / So ordnen wir / wo durch das Leuterungs Urtheil der vorige / von vnserm Hofrichter vnd Beyßern gesprochene Sententz befrefftiget / Vnd jemandt von solchem Leuterungs / vnd befrefftigten Urtheil / dennoch an vns weiter appelliren, Vnd derselbige des Artickels auch vor vns fällig erkant/vnd also durch Vns dasselbe Leuterungs Urtheil

H ij bestes

Bestetiget / Der sol nach vnserm willkührlichen ermessen / ober die  
Expensas retardati processus, wann dieselbige gebeten / vmb  
eine Geldtbusz / oder / wo er die nicht vermag / zu verhütung des  
mutwilligen Bezenck's / mit Gefengnuß gestrafft werden.

XXXIII.

Wie es mit den *Appellationibus* gehalten / wenn  
denselben deferiret, vnd Inhibitiones er-  
theilet werden sollen.

**E**S hat die tägliche erfahrung bishero zuerkennen geben /  
das mutwillige vnd zancfsüchtige Leute / solch heilsam be-  
neficium Appellationis, welches eine species defensionis  
ist / in viel wege mißbrauchen / darauß allerley vnrichtigkeit / wel-  
che mehr zu hinderung / denn zu beforderung der Iustitien, ges-  
reicht / zu zeiten erfolget / Dargegen die Parteyen / wann ihnen  
nach gelegenheit / vnd auß sonderbaren beweglichen vrsachen /  
solch beneficium abgeschlagen / sich mit ganz beschwerlichen  
worten verlauten lassen / als ob solche vorweigerung zur vnbillig-  
keit geschehen / weil die Hofgericht / als ein sonderlich Kleinot dies-  
ser Lande / gebürlich Recht doran zubekommen vnd zuerlangen /  
geordnet / Darumb hierinnen gute bescheidenheit zugebrauchen /  
hoch von nöten. Derowegen sollen Hofrichter vnd Besizere /  
sonderlich aber der elteste Assessor, welchem der Protonotarius,  
abwesendt des Hofrichters / die sachen fürzutragen / vnd zu refe-  
riren pflegt / für allen dingen auff die formalia gute achtung ge-  
ben / Vnd wann dieselbe richtig befunden / alsdann der Appella-  
tion, außserhalb in denen fällen / darinnen / vermüge beschriebener  
Kaiserlicher / vnd Landtüblicher Sächssischer Rechte / solche ab-  
gestriekt / vnd nicht zugelassen wirdt / die wir auch hiermit außge-  
nommen / vnd vnserm Hofrichter vnd Besizern / darob mit fleiß  
zu halten / auffgelegt haben wollen / deferiren, Inhibitiones, vnd  
Citatio-



Citationes, nach ordnung der Rechte/ vnd vnserer Lande Gebrauch/ erkennen/ Jedoch so viel die Inhibitiones anlanget/ sollen sie dieselben nicht jder zeit/ vnnnd ohne vnterscheidt/ ertheilen/ Denn sichs oft zutregt/ daß der possessor, durch vnzeitige Inhibitiones, auß seiner geruigen gewehr entsetzt/ Mancher auch/ ob er gleich richtige/ bekandtliche/ vnd vnlaugbare briefliche Vhrkunden vor sich hat/ vnd weil vber dieselben/ in vnsern Landen/ ohne weitleufftigkeit/ schleunig verholffen werden muß/ die Hülff erlanget/ nichts desto weniger/ wegen solcher Inhibitionen, auffgehalten/ vnd mit dem Schuldner etliche Jahrlang/ vber versastten Briefen vnd Sigeln/ pendente Appellatione, disputiren muß/ welches alles in fraudem, dieser Lande wol hergebrachten gewonheit/ vnd Constitutionen gereicht. Demnach sollen vnser Hofrichter vnd Besizer/ in possessorio retinendæ, vnnnd do der Appellat in gewisser possession vnd Besitz ist/ dem Appellanten keine Inhibition mittheilen/ vnnnd dardurch den Appellanten, commodo possessionis priviren, Es were dann sach/ daß der Besizer/ welcher/ durch vorgehende erkentnus/ seiner possession entsetzt/ selbst appelliren thete/ oder es hetten beide Theil/ probabilibus argumentis, die possession bescheinet/ also/ daß zweifelhaftig/ welches im Besitz/ oder würde hierdurch dem Appellanten ein vnwiderbringlicher Schade/ vnd irreparabile damnum zugefügt/ oder der modus in exequendo vberschritten/ In welchen fällen die beschriebene Recht/ vnd Reichs Constitutiones, Inhibitiones nachgeben.

Deßgleichen/ do die Hülffe auff öffentliche/ vnlaugbare/ vnd vnvorselchte Brieff/ die keine vnehrliche Zusage in sich halten/ wider den Schuldner befohlen/ vnd angeordnet/ er sich aber der Appellation an vnser Hofgericht gebrauchen/ vnd dardurch der würcklichen zahlung auffhalten wolte/ So soll die Appellation nicht angenommen/ viel weniger Inhibition ertheilet/ Wofern auch der Appellant solches verschwiegen/ vnnnd dardurch

H iij sub:



sub: & obreptitiè Inhibition erlangt / vber die Expensen, in ei-  
ne wilkürliche Straff / halb dem Fisco / vnd halb dem Part con-  
demnirt werden / er könnte dan in continenti, mit andern Briefs-  
lichen Brfunden / absquè altiori indagine, bescheinen / daß seinen  
Brieff vnd Siegeln zu vorn albereit ein genügen geschehen / oder  
vber vngestandene Zinse vnd Vnkosten / one vorhergehende mo-  
deration, verholffen / vnnnd also modus vberschritten / Doch soll  
dem Beflagten vnbenommen seyn / was er folgendts / nach erlittes-  
ner Hülffe / an dem Klegger widerumb zu haben vormeinet / solches  
an vnserm Hofgerichte außzuführen.

Ob wir vns auch wol zuerinnern / daß bey vnserm vorigen  
Hofgericht zu Jehna bedencken fürgefallen / weil die Appellatio  
extraiudicialis, nur allein provocatio quædam ad causam sey /  
daß in solcher keine Inhibition dem Appellanten mit zu theilen /  
Nach deme aber bißhero in vnsern Landen / die Appellationes von  
allen gravaminibus angenossen / es werde gleich einer in: oder auß-  
serhalb des Gerichts beschweret / So lassen wir es auch nochmals  
darbey bewenden / damit gleichwol der Appellant zu vngewür-  
nicht molestirt, noch beschweret werde / Jedoch / sollen es gleich-  
wol solche gravamina vnnnd beschwerungen seyn / in welchen son-  
sten / vermöge der Rechte / die Appellationes nicht verbotten /  
vnnnd jederzeit die clausula iustificatoria den Inhibitionibus,  
deutlich vnnnd vorstentlich / mit inserirt, vnnnd einvorleibet wer-  
den / Wie dann vnserm Hofrichter vnnnd Besizern hiermit  
auferlegt seyn soll / auch nach gelegenheit / vnd beschaffenheit der  
Sachen / ehe vnd zu vorn Inhibitiones ertheilet / auff des Sup-  
plicanten Vnkosten / bey den Vnderrichtern erkündigung zu  
nemen / denen wir / auff solchem fall schleunig bericht zu thun /  
vnd denselben förderlichst zuüberschicken / krafft dieser vnser Ords-  
nung / befehl gethan haben wollen.

Do sichs nun durch außfürlichen Berichte / vnnnd andere  
Vmb

Umstände / befinden würde / daß die Inhibition, sub:& ob-  
reptitiè, mit vorschwiegener warheit / erlangt vnd außgebracht /  
Sollen Hofrichter vnnnd Beyßizere / dieselbe widerumb zu cassi-  
ren vnd auffzuheben / macht haben / oder doch vber diesen punct /  
do je zweifel für siele / schleunig recht ergehen lassen.

Vnd weil sichs in allwege gebühret / daß die Appella-  
tiones nicht alleine gradatim, ad proximè superiorem, ges-  
richtet / Sondern auch / vermöge der Recht / à delegato ad  
delegantem, geschehen sollen / vnnnd sichs oft zutregt / daß  
die Sachen / durch vnser Rathhe / richtig / mit der Parteyen  
verwilligung / verglichen oder verabscheidet / auch solche Abs-  
chiede in rem iudicatam ergangen / nichts desto weniger /  
wann dieselben hernachmals zu exequiren anbefohlen / die Pars-  
teyen von der Execution an vnser Hofgericht appelliren, So  
sollen Hofrichter vnnnd Beyßizere in solchen fällen die Parteyen  
an vns / oder vnser Rathhe / als die Deleganten, weisen / Vnnnd  
do gleich der Appellant solches verschwiege / vnd wegen seines vns  
gleichen Berichts / der Appellation deferirt worden / volgends  
aber / circa prosecutionem ex Actis, oder aber auß des Vns-  
derrichters eingewandtem Bericht / sich befindet / daß die Saa-  
chen albereit in vnsern Rathstuben erörtert / vnnnd deswegen Bes-  
fehl abgangen / nichts desto weniger dahin remittiren, Sintes-  
mahl wir ohne das / do sich jemandt durch vnserer Rathhe Decre-  
ta beschweret befindet / die Verordnung gethan / daß derselbe  
Leuterung vnnnd Erflerunge bitten möge / welche hernacher  
durch deroselben / oder / nach wichtigkeit der Sachen / durch der  
Appellation Rathhe Erkentnuß / entschieden werden sollen / Jes-  
doch wann außser vnsern / oder vnserer Rathhe befehlichen / durch  
die Vndergericht etwas decretiret vnnnd angeordnet / vnnnd  
die Sache an ihr selbst appellabilis ist / So lassen wir geschehen /  
daß den einkommenden Appellationen deferiret, vnnnd Inhibi-  
tiones ertheilet werden mögen.

Wies

Wiewol auch die Appellationes, so vor Notarien vnnnd Zeugen eingewendet / bißhero an vnserm gemeinen Hofgerichte angenommen / vnnnd denselben ohne vnterscheidt deferiret worden / darbey wir es nochmals bewenden lassen / vnd nicht auffgehoben haben wollen / So sollen doch die Parteyen zuvorn / vnnnd in allwege ihre Appellation zettel / vor dem Iudice à quo, eingeben / vnd von demselben Apostolos suchen vnnnd bitten / auch die gericht schuldig seyn / ihnen Reuerentiales, oder / nach gelegenheit / refutatorios mitzutheilen / oder doch schriftlichen schein zugeben / vnd vrsachen darinnen anzuzeigen / Warumb sie ihnen die Apostolos abgeschlagen / Auff den fall aber inen dieselbe vorweigert / oder der Appellant den Richter in gebürender zeit nicht haben noch erlangen könnte / sondern periculum in mora, oder sich sonst thätlicher gewalt für ihme zubefahren / so mögen die Appellationes vor Notarien vnnnd Zeugen / ohne vnterscheidt geschehen / denen auch / in zulässlichen fällen / vnser Hofrichter vnd Bessizer deferiren sollen.

### XXXV.

**Wie es mit beschuldigung des vnghehorsams**  
in secunda Instantia, vnd causa Appellationis  
zuhalten.

**W**ere es auch sache / daß der Appellant, in gebürender gesetzter frist / seine Appellation nicht prosequiren würde / als wenn er darzu auff einen gewissen Rechts termin citiret, vnghehorsamblich aussen bliebe / vnnnd doch keine vrschinderung solches seines aussenbleibens hette / oder suchte intra terminum legalem, keine Citationem ad prosequendam Appellationem, sondern der Appellat beschuldigte / post effluxum fatale, seinen vngheorsam / in solchem fall / do kein legitimum impedimentum vorhanden / soll der Appellant beneficium termini

mini verloren haben / vñnd die Appellation, mit erstattung der  
Expensen, vor desert vñnd erloschen erkennet werden.

Im gegenfall aber/do der Appellat contumax were/vñnd die  
eingewante Appellation nicht impugniren oder sechten wolte/  
Soll nichts deßdo weniger Appellant die Acta erster Instantz  
produciren, vñnd seine eingewante Appellation gebürlichen iu-  
stificiren, vñnd nicht auf Ehehafft/ oder die Hülffe /wie in prima  
Instantia, flagen/ Denn ob gleich der Appellat abwesende/ vñndie  
Appellation nicht ansicht/ so reden vñnd militiren doch für in die  
acta erster instantz, auß welchen Appellant seine Appellation iu-  
stificiren muß/vñnd der Superior so volständig/ als wann der Ap-  
pellat gegenwertig/ ob wol oder vbel appelliret, sich informiren  
kan/ Derowegen wollen wir/ daß der Iudex ad quem, in solchem  
fall/ das vorige Vrtheil entweder confirmiren, oder retractiren  
soll/ Es were dann / daß der Appellant ex beneficio: Non de-  
ducta, deducam, & non probata, probabo, etwas neues vorz-  
brechte / darvon in vorigen Acten nichts zubefinden/ oder weren  
erhebliche Ursachen vorhanden / super novis ac diversis articu-  
lis, die nicht auß vorsatz/ oder wissentlich/ auß nachlässigkeit vber-  
gangen/ Beweisung zuzulassen/ Als dann soll der Appellat ans  
derweit citiret, vñnd do er vñngehorsamb / als dann wider ihnen/  
tanquam contumacem, procediret vñnd verfahren werden.

### XXXVI.

In welchen Fällen das *Fatale ad prosequen-*  
*dam Appellationem* zugeiassen / oder einge-  
zogen werden soll.

**W**ann ab Interlocutoria, die vim definitivæ hat/ vñnd also  
appellabilis ist / an vns/ oder vnser Hofgericht provoci-  
ret wird / So wollen wir/ daß die Appellanten hinsürs  
der mehr nicht / als sechs Monat pro omni Fatali, ad introdu-  
cendum

endum Appellationem, haben vnd gebrauchen / auch nach sol-  
cher frist / weder secundum noch tertium Fatale suchen / oder er-  
langen / Sondern zum wenigsten in zeit sechs Monat Citation,  
adiustificandam Appellationem, außbringen. Do aber à me-  
ra definitiva eine Appellatio interponiret würde / das es bey der  
disposition vnd Ordnung der beschriebenen Rechte bleiben / vnd  
gelassen werden soll.

Würde sich nun hierüber ein Appellant seumig erzeigen /  
der soll seiner Appellation verlustig erkennet werden / Jedoch bes-  
halten wir vns in diesem lezern fall bevor / auff der Parteyen ans-  
suchen / oder auch ex officio, nach delegenheit der Sachen / vnd  
wann sonderlich das primum Fatale, nur allein zu vorschleiffun-  
ge derselben / mißbraucht / solches zu restringiren, vnd den  
terminum zu anticipiren,

### XXXVII.

Wenn / vnd wie / auch wohin von dem Hof-  
gericht appelliret werden soll.

**W**enn endliche Vrtheil vnd Sententz ergehen / oder  
auch Beyvrtheil / welche vim definitivæ, oder dam-  
num irreparabile bringen / vnd sich jemandt dersel-  
ben beschweret bedünckt / so mag er an vns / oder unsere verordts-  
nete Râthe appelliren, doch daß der Appellation zettel binnen  
zehn tagen / dem Hofgericht præsentiret, vnd Apostoli, inner-  
halb Monatsfrist / gebeten vnd erlanget werden / Do auch dies-  
selben ertheilet / sol der Appellant glaubwürdigen schein / oder In-  
hibition, daß wir oder unsere Râthe die Appellation angenom-  
men / in gleicher Monatsfrist einzubringen / schuldig seyn.

### XXXVIII.

Von der Nullitet.

Wo

**W**enn jemand ein gesprochen Urtheil / auß grunde einer  
kräftlosigkeit oder Nullitet, anfechten wolte / soll er ins  
nerhalb sechs wochen / nach eröffnetem Urtheil / vmb Ci-  
tationem, ad deductionem Nullitatis, ansuchen / auch dieselbe  
auff das nechste Hoffgericht rechtfertigen / Vnnd wo er sich dar-  
an versehenet / darnach nicht gehört werden / Es were dann / daß  
ein Urtheil auß falschem Gezeugnuß / oder falschen Instrumen-  
ten erlangt / Als dann mag er in gebürlicher rechter zeit / dieselbe  
für vnserm Hofgerichte fürbringen / vnd prosequiren, So aber  
die Nullitet / welche fürgewandt / muthwillig vormerckt vnd bes-  
funden / so sol das Part / welches solche Nichtigkeit prætendiret,  
in willkürliche straff verfallen seyn / vnd im fall seines vnvormüs-  
gens / die straff in andere maß angeordnet werden.

Vnd nach deme mancher bedencken tregt / von dem Gerich-  
te / so ein nichtig Urtheil gesprochen haben soll / super iniquita-  
te Erkendtnuß zugewarten / So wirdt dem beschwerten Theil  
frey gestellet / ob er solche Nichtigkeit vor dem Hofgerichte / oder  
für vns / als dem Superiore, via appellationis, vnnnd durch andere  
gebürliche rechtliche mittel / prosequiren vnd außführen wolte.

### XXXIX.

**Wann die Gerichtskosten ohne / oder mit dem**  
Eyde angegeben werden / wie es mit der  
Taxation vnnnd Moderation  
zuhalten.

**W**erde derjenige / deme die Expensen, auff Richterliche  
Moderation, zuerkennet worden / dieselbe angeben /  
darneben aber nicht andeutunge thun / ob ehr solche  
mit oder ohne Eydt taxiret haben wolte / Sollen Hofrichter vnd  
Beyfizere die angegebenen Vnkosten ohne Eydt moderiren,  
I ij vnd

vnd solchen Eydt nicht ehe ertheilen / es werde dann zuvorn dar-  
umb insonderheit angesucht / vnd in specie gebeten / Vnd ob wol  
dafür gehalten / wann solche Vnkosten ohne Eydt gebeten / daß  
nur allein anff die Expensen, welche auff das Gericht gangen /  
vnd also wegen des Proceß nothwendig auffgewandt worden / als  
Citation, Vrtheilgelt / Notariat gebür / Botenlohn / vnd derg-  
gleichen / zuerkennen / Dargegen / do andere Expensen mit ein-  
gemengeset / die Extraiudiciales seyndt / Als / was auff Fuhrlohn /  
die Reisen / Zehrung in den Herbrigen / Advocaten lohnre. auß-  
geben / daß dieselben zuvergehen seyn solten / Weil aber in solchen  
sachen mancher den Eydt zu thun / bedencken hat / vnd dennoch  
poenæ temerè litigantium, So wollen wir / daß auch in diesem  
fall / do die Gerichtskosten ohne Eydt angegeben / etliche extra-  
iudicialExpensen, derer man vngesährlich gewis seyn möchte /  
jedoch vff billiche vnd zimliche Taxation, erkennet werden sollen.

XL.

*Taxa der Citationen, Commissionen, Vrtheil/  
auch deroselben Execution, vnd Copyen.*

**D**Amit auch vnser Vnderthanen / oder sonsten andere auß-  
wertige / wissen mögen / was sie in ihren Sachen / Hän-  
deln vnd Geschäften / jederzeit zuerlegen schuldig / So  
haben wir derowegen folgende gleichmefige Taxa vnd Anschlag  
gesetzt vnd geordnet.

Nemblich.

**Vnserm Hofgericht.**

Von einer jeden Citation vier Groschen.

Von einer Commission, do die Sache hundert Guldern  
oder darüber würdig / achtzehn Groschen / Do sie aber dar-  
unter betriefft / zwölf Groschen.

Von einer Inhibition vier vnd zwanzig Groschen.

Von



Von einem Executorial, vier vnd zwanzig Groschen.

Von einem vnderredlichem Vrtheil / jeder Theil / Klegger vnd Beklagter / zwölff Groschen.

Von einem Endvurtheil / jeder theil vier vnd zwanzig Groschen / vnd jedes Part soll solches bald für der eröffnung erlegen.

### Dem Protonotario.

**D**rüber vnfers Hofgerichts Protonotario zu seiner selbst gebür / ober die besoldunge / welche wir ime sonderlich geben.

Von einer jeden Citation, zwen Groschen.

Von einer Commision, wo die Sache hundere Guldten oder drüber würdig / sechs Groschen / do sie aber drunder betrifft / drey Groschen.

Von einer Inhibition, sechs Groschen.

Von einem Executorial, sechs Groschen.

Von surfallenden Appellationen vor die Apostolos, zwölff Groschen.

Von einem vnderredlichen Vrtheil abzuschreiben / jeder Theil zwene Groschen.

Von einem Endvurtheil abzu copiren / jeder Theil drey Groschen.

Wolte aber der Par ein Bey: oder Endvurtheil vnder des Hofgerichts Insiegel haben / darvon sechs Groschen.

Von einem jedem Blat / so vom Munde in die Federn gesetzt wirdt / es sey Klegger oder Beklagter / in: oder aufferhalb der Banck / einen Groschen / vnd solch Blat soll vngefährlich auff beiden seiten / fünffzig volständige zeilen haben.

Domit auch deswegen zwischen Parteyen kein streit erregt / soll jeder Theil so viel Bletter / als sein Procurator vnd Advocat vorsetzt / abtragen.

Vnd ob ein Part seiner Gerichtshandel auß dem Gericht / oder von ganzen Acten, zu surfallenden Appellationen, Copeyen

J iij haben

Haben wolte / so soll er dem Berichtschreiber von einem jedem Blat / gleicher anzahl / auch einen Groschen geben.

Doch mag ein jeglich Part seine Notturnfft / ausserhalb der Bancß selbst schreiben / oder einen Schreiber niedersetzen / Allein daß er dem Protonotario nichts desto weniger von jedem Blat / so dergestalt der Part selbst schreiben lesset / sechs pfennig gebe / vff daß jme an seiner gebür nichts abgehe / vnd solche nechst obgemelte Taxa, soll in seine Bestallunge gehören.

XLI.

Die Hülffe / von wem / vnd wie sie geschehen soll / Auch vom Hülffgelde.

**E**s soll auch vnser Hofrichter den Parteyen / welchen Hülffe zuerkant / die Hülffsbrieffe zu geben haben / auch solche schleusig befördern / Vnd weil die Executio das fürnehmste stücke der Iustitien, Derhalben setzen vnd ordnen wir / daß hinfürter keine Partey / wider welche die Execution auß dem Hofgerichte erkant / oder dieselbe zu leiden bewilligt / zu der Inrede wider die Hülff vnd Execution soll geladen / sondern nachfolgende maß vnd ordnung gehalten werden / Vnd nemblichen / in actione reali, wenn auff Haab vnd Güter geklagt / vnd der verlästigte Theil nicht pariren würde / Sollen als dann die geordnete Executores die vollstreckunge thun / vnd dem Kleger das zuerkante Gut würcklich einräumen vnd zustellen / Dergleichen soll auch geschehen in actione personali, do einer dem andern / auß einem gewissen Contract, ein gewiß ding zu geben / oder zu tradiren, vorypflichtet / so fern dasselbe vorhanden / Were aber der Beklagte vnd verlästigte theil / ein gewiß ding zu erstatten / nicht fellig gesprochen / sondern es müste die Execution in andere seine Gütere geschehen / Allsdann soll zum ersten die fahrende Haab / vnd so dieselbe nicht zureicht / die liegende Güter / oder andere / so denselben im Rechten verglichen / vnd endtlichen / der Beklagten gestendige Schulden / iuxta Rescriptum Divi Pii, angegriffen vnd excutiret werden.

Vnd

Vnd so vmb gelichen / oder ander Gelt in vnserer Lehen gü-  
ter geholffen / So soll die Executio dermassen geschehen / daß das  
jenige / darzu geholffen / es sey Järliche Zinse / oder ander beweglich  
Gut / die Hauptsumma / darumb geholffen / vor weniger vnd vor  
mindere.

Wo aber vmb widerkauffliche Zins / so mit vnserer / oder ande-  
rer Lehenherrn gunst erkauft / verholffen / da soll die Hauptsumma /  
wo allein vertagte Zins gefordert / vnmindert bleiben / doch in  
allwege sol solche hülffe beschehen / vnsern Ritterdiensten ohne schaa-  
den / auch so viel möglich / mit dieser bescheidenheit / daß die Exe-  
cution in solche Güter ergehe / so dem Kleger / als der die anweisung  
ge zu thun / zu vollstreckunge des Vrtheils / genugsamb seynde / vnd  
gleichwol der Beklagte in vnwiderbringlich verderben dardurch  
nicht gesatzt werde / darmit dem Kleger wenig gedienet / wann er son-  
sten das seinige / durch andere Güter / eben so vollständig erlangen  
kan.

Were es dann sache / daß bey der Execution jemand anders  
sich angeben würde / der die verholffenen Gütere für sein Eygens-  
thumb ansp. rechnen / oder daß ihme dieselben vorhin hypotheciret,  
vnd vorpfindet / So sollen die verordnete Executores die Sachen  
neben irem außfürlichem berichte / an vnser Hofgericht remittiren  
vnd weisen.

Wiewol man auch zu hievorigen gehaltenen Hofgerichten /  
bey leben vnser / in Gott ruhenden / lieben Vorfahren / Hochlöblichen  
gedechtnuß / von zehen Gúlden / einen Gúlden zu Hülffgelde gege-  
ben / So haben wir doch solches vnsern Vnterthanen zu gnaden also  
gemessiget / daß hinfúrter der Hülffen halben / so auß dem Hofgerichte  
befohlen / von zwanzig Gúlden / ein Gúlden zu Hülffgelt erlegt /  
vnd in jedem Ampt / darein die hülff befolen / berechnet werden sollen.

Damit aber auch mit dem hülffgelt recht gebaret / vnd vns nicht  
vnterschlagen / So wollen wir hiermit vnserm Protonotario aufer-  
legt vnd befohlen haben / von halben zu halben Jahren / in vnserer  
Kenteren / sonderliche Vorzeichnuß vnd Register / was die zeit  
vber für Hülffen / vnd wie hoch dieselben angeordnet / zu liefern /  
vnd

vnd einzubringen/ Dergleichen auch der Straffen wegen/ so jeders  
zeit dictiret, vnnnd in den Amptern einzubringen befohlen/ vberge  
ben werden solle.

X L I I .

**S**traffe derjenigen/ so zu helffen seumig.

**W**ir befehlen hiermit/ vnd in krafft dieser Ordnung/ allen vn  
sern Praelaten/ Graffen/ Herrn/ denē von der Ritterschafft/  
Räthen/ Amptleutē/ Amptsvorwesern/ Schulteissen/ Cast  
nern/ Centgraffen/ auch Bürgermeistern vnd Räthen der Stäte/  
Gemeinden/ vnd allen vnsern Vnterthanen/ daß ein jeder/ der also  
durch vnser Hofgerichts Executorial vnnnd Hülffsbrieff ersucht/  
denselben ohne weigerung/ nachkomme/ vnd sich daran weder Lieb/  
Gunst/ Freundschaft/ oder wie das seyn mag/ vorhindern lasse.

Do aber jemandt/ deme die Hülffe zu thun/ auß diesem vnserm  
Hofgerichte befohlen/ vnd derwegen ersucht/ vber vier wochen vors  
ziehen würde/ soll dreißig gülden Groschen/ halb dem Hofgericht/  
vnd halb demjenigen/ deme die Hülff geweigert/ oder vber vier wo  
chen gefährlich verzogen/ zu Poen verfallen/ vnd nichts desto weni  
ger dennoch die hülffe zu thun/ schuldig seyn/ bey vermeidunge vnser  
rer schweren Straffe.

Vnd do das streitige Gut/ oder die vorlüstig erkandte Person/  
einem frembden Gerichte/ außser vnserm Fürstenthumb/ gelegen/  
oder vnterworffen/ Sollen allß dann dem obsiegenden Theil/  
auff sein begeren / Literæ mutui Compassus, oder  
Bittbrieffe zuerkennet/ vnnnd mit  
getheilet werden.

**E N D E.**

Register der Titul vnd Rubricen/ so  
in dieser vnser Hofgerichts Ordnung  
begriffen.

Erster Theil.  
I.

**W**o/ vnd an welchem Ort/ vnser gemein Hofgerichte  
wesentlich soll gehalten werden.

- II. Was für Personen / vnd wie viel/ im Hofgericht sitzen sollen.  
III. Zu welcher zeit/ vnd wie oft/ das Gericht gehalten werden soll.  
IIII. Was des Hofrichters vnd der Besizer Ampt /auch wann sie  
ankommen sollen.  
V. Endt des Hofrichters vnd Besizer.  
VI. Was für Recht in diesem Hofgericht gehalten werden soll.  
VII. Wieviel Procuratores seyn / wie sie sich verhalten/ vnd besoldet  
werden sollen/ Auch wer vor diesem vnserm Hofgericht re-  
den müge.  
VIII. Endt der Procuratorn.  
IX. Von den Advocaten / so den Parteyen an diesem vnserm Ge-  
richt patrociniren.  
X. Advocaten Endt.  
XI. Von dem Protonotario, vnd andern Gerichts Schreibern.  
XII. Endt des Protonotarii.  
XIII. Endt der andern Gerichts Schreiber  
XIV. Von den Gewalthabern vnd Anwalden / so die Principali in  
ihren Sachen gebrauchen mögen.  
XV. Endt der Anwalde.  
XVI. Von den geschwornen Boten.  
XVII. Der Hofgerichts Boten Endt.  
XXVIII. Wer in die Bancf oder Geschrenck des Gerichts gehen möge

Ander Theil.  
I.

**W**as für Sachen an dieses Hofgericht gehörig/ vnd daselbst anhängig  
gemacht werden können. R II. Von

- II. Von Schmechesachen.
- III. Wer für das Hofgericht müge geladen werden.
- IIII. Von dem supplicatorio Libello, vnd wie dasselbe anzustellen.
- V. Von der Citation oder Ladung.
- VI. Von abschreibung der Tage.
- VII. Von den Armen/so vor Gericht zu thun haben.
- VIII. Der Armen Endt.
- IX. Zu was zeiten die Parteyen/so rechtlich zuverfahren / beschiedet werden / fürkommen sollen.
- X. Von dem vnghehorsamb des Kläger /vnd wie derselbige beschuldiget werden soll.
- XI. Von dem vnghehorsamb des Beklagten / vnd wie darinnen zu procediren.
- XII. Von den Sportulis, zu vnterhaltunge des Gerichtes.
- XIII. Wie viel Sätze die Parteyen / in præparatoriis thun / vnd wie es mit denselben gehalten werden soll.
- XIIII. Wie die Exceptiones an diesem Gericht vorzubringen.
- XV. Von der Gewehr vnd Vorstandt.
- XVI. Von der Exception spoli.
- XVII. Von der Reconvencion vnd Widerklage.
- XVIII. Ob auch die Exceptio compensationis an vnserm Hofgericht möge zugelassen werden / vnd welcher gestalt.
- XIX. Ob die generalis litis contestatio hinsüro an diesem vnserm Hofgericht verstattet werden solle.
- XX. Vom Endt Malitiæ.
- XXI. Forma juramenti Malitiæ, oder des Endes bosheit zuvormeiden.
- XXII. Von der Beweisung vnd Gegenbeweisung.
- XXIII. Von Briefflichen Vhrkunden.
- XXIIII. Von der Beweisung durch den Augenschein.
- XXV. Von der Beweisung/ ad perpetuam rei memoriam.
- XXVI. Pœn der Commissarien, so in vorhörung der Zeugen seumig.
- XXVII. Durch was Pœn die Zeugen zu zwingen.
- XXVIII. Wenn ein auffgelegter Endt geleistet werden sol.
- XXIX. Durch wen/ Vnd wie ein Commun, oder Collegium, die deferriten Ende schweren sol.
- XXX. Wann das Iuramentum necessarium, oder Suppletorium dem Part auffuerlegen.
- XXXI.

- XXXI. Ob die Endbesetzung den Erben möge zuerkannt werden.
- XXXII. Von Gesetzen vnd Producten, so nach eröffneter beweisung vnd gegenbeweisung eingebracht werden.
- XXXIII. Von der Leuterung.
- XXXIII. Wie es mit den Appellationibus gehalten/ wenn denselben deferiret, vnd Inhibitiones ertheilet werden sollen.
- XXXV. Wie es mit beschuldigung des vnghehorsams/ in secunda instantia, vnd causa Appellationis zu halten.
- XXXVI. In welchen fällen das Fatale, ad prosequendam Appellationem, zugelassen/ oder eingezogen werden sol.
- XXXVII. Wenn/ vnd wie / auch wohin von dem Hofgericht appelliret werden soll.
- XXXVIII. Von der Nullitet.
- XXXIX. Wann die Gerichtskosten/ ohne oder mit dem Ende / angegeben werden/ Wie es mit der Taxation vnd Moderation zuhalten.
- XL. Taxa der Citationen, Commissionen/ Urtheil/ Auch derselben Execution, vnd Copeyen.
- XLI. Die Hülff/ von wem/ vnd wie sie geschehen sol/ Auch vom Hülffgelde.
- XLII. Straff derjenigen/ so zu helfen seumig.



Gedruckt zu Coburg/ in der Fürstlichen Druckerey.

XXXIX. Ein Buch von der...  
 XL. Ein Buch von der...  
 XLI. Ein Buch von der...  
 XLII. Ein Buch von der...  
 XLIII. Ein Buch von der...  
 XLIV. Ein Buch von der...  
 XLV. Ein Buch von der...  
 XLVI. Ein Buch von der...  
 XLVII. Ein Buch von der...  
 XLVIII. Ein Buch von der...  
 XLIX. Ein Buch von der...  
 L. Ein Buch von der...



Gedruckt in der Druckerei  
 des Herrn...













Ma 2072a

ULB Halle

3

004 968 263

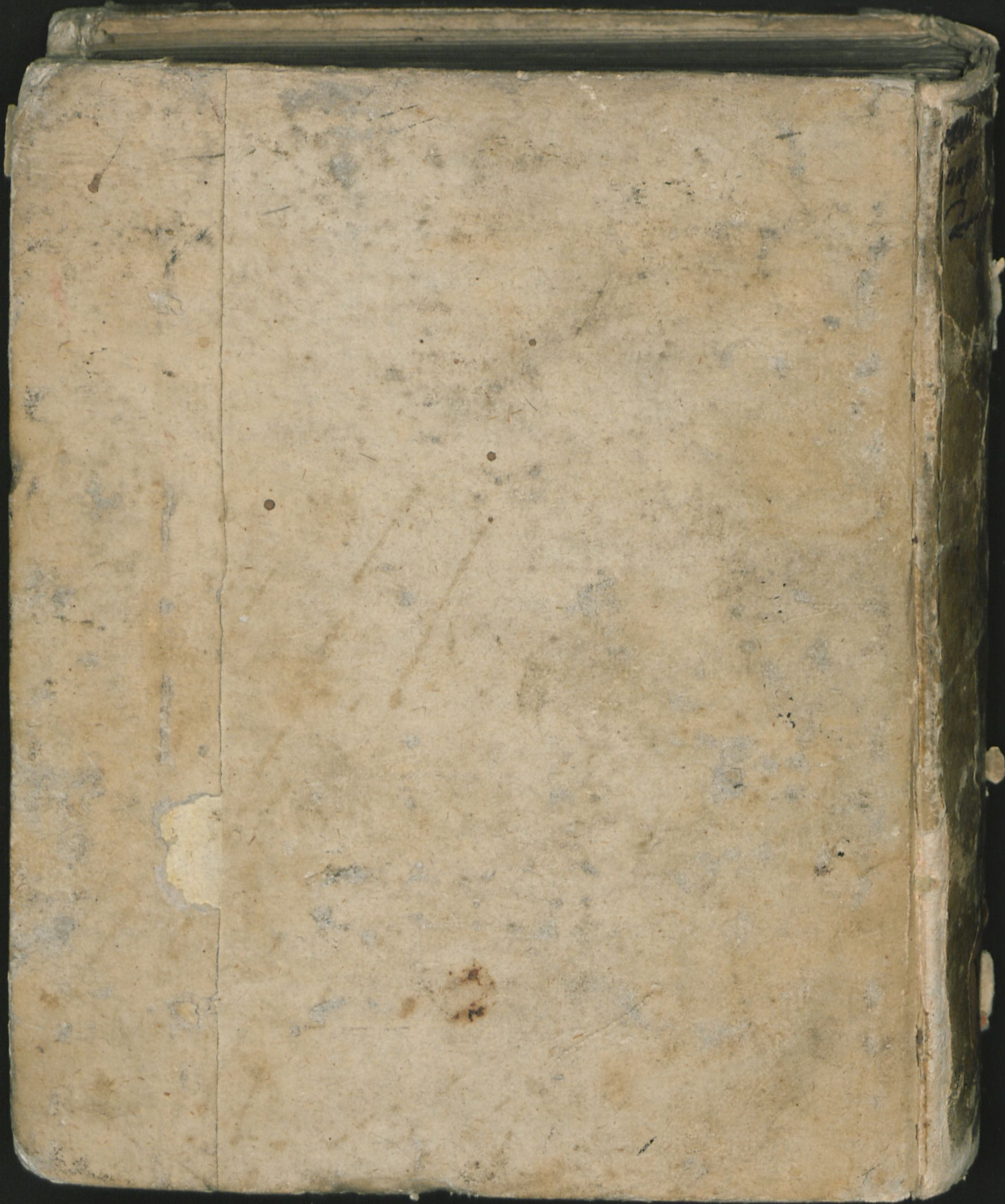


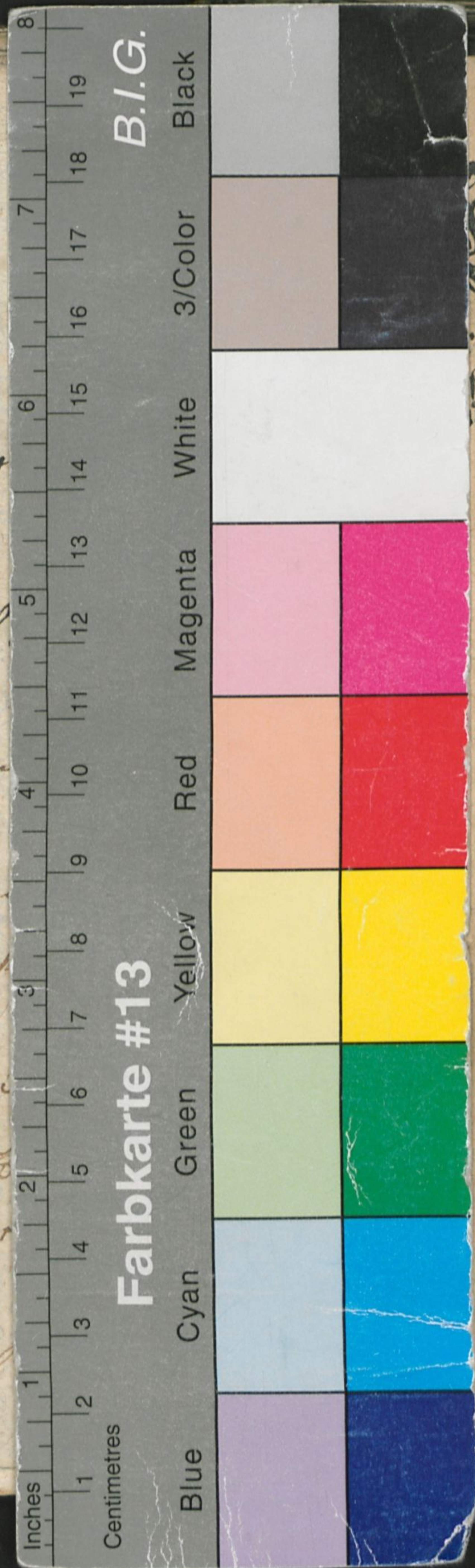
VD77



n c







**Der Durchlauchtigen**  
**gen Hochgebornen Fürsten vnd**  
**ern/ Herrn Johann Casimir/ vnd Herrn Johann**  
**sten/ Gebrüdere/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in**  
**iringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ Hofgerichts Ordnung/ Wel**  
**cher gestalte dasselbe Jährlich/ zu vier vnterschiedenen Zeiten/**  
**zu Coburg gehalten/ vnd darinnen allenthal**  
**ben verfahren werden soll/**

**ANNO M. D. XCVIII.**  
**auffgerichtet.**



*J. Bruner.*

**Ezech: 18.**  
**Iustus faciens Iudicium & Iustitiam, &c**  
**Vivendo vivet, & non morietur.**

